

## *Weltliche und kirchliche Rechtsverhältnisse der mittelalterlichen Burgkapellen*

VON JOHANNA NAENDRUP-REIMANN

Wer das Verhältnis von Burg und Kirche <sup>1)</sup> unter dem Aspekt der Rechtsbeziehungen mittelalterlicher Burgkapellen zu betrachten versucht, beschreitet einen ungewöhnlichen Weg, scheint doch die angesprochene Problematik mit der Erforschung des Wehrkirchenbaus, der Kirchen- und Ordensburgen, der befestigten Friedhöfe, auch der Burgwardkirchen hinreichend beleuchtet zu sein. Was bisher über die mittelalterliche Burgkapelle, ihre bauliche Gestalt und Überlieferung und ihre besondere architektonische Ausprägung als Doppelkapelle <sup>2)</sup> bekannt geworden ist, verdanken wir wesentlich dem Interesse der Kunsthistoriker <sup>3)</sup>.

Aussehen und Lage der Kapelle im Gefüge des Wehrorganismus konnten sehr verschieden sein. Wurde die Kapelle mit Errichtung der Burg gestiftet, stellte sie einen entscheidenden Faktor im Burgenbau dar, da sie mit Chor- bzw. Altarteil stets nach Osten hin errichtet wurde. Fügte man sie später in die Festung ein, mußten Typ wie Orientierung hinter den fortifikatorischen Belangen zurücktreten. Daher ist allein aus der Lage der Kapelle nicht unbedingt deren Wertschätzung und Bedeutung abzulesen <sup>4)</sup>. Ihre auffällige Vielgestaltigkeit dagegen ist abhängig vom Zeitgeist und nicht zuletzt von der Rechtsqualität der Burg.

Wir kennen die romanische Saalkirche mit Chorquadrat und Apsis in Giebichenstein, Hohensyburg, Alt-Schieder, die Rundkapelle offenbar wehrhaften Charakters in Petersberg/Halle, in der Unterburg des Kyffhäusers, in Anhalt, auf Groitzsch. Als re-

1) Zusammenfassend M. BACKES, Kirche und Burg, in: Mitt. d. Steirischen Burgenvereins, Jg. 9, 1960, S. 15–18 mit Literaturübersicht. — Einen detaillierten Überblick zum sakralen Gehalt der Burg, wenn auch unter vorwiegend kunsthistorischem Aspekt, gibt W. BORNHEIM, GEN. SCHILLING, Rheinische Höhenburgen, Bd. 1 (Rhein. Ver. f. Denkmalpflege u. Heimatschutz, Jb. 1961/63), 1964, S. 159–183.

2) Vgl. F. ARENS, Staufische Pfalz- und Burgkapellen, s. u. S. 197 ff.

3) Vgl. O. PIPER, Burgenkunde. Bauwesen und Geschichte der Burgen, zunächst innerhalb des deutschen Sprachgebietes, 1912, verbesserter u. erweiterter Nachdr. 1967, S. 531–540. — L. ARNTZ, Burg- und Schloßkapellen, in: Zs. f. christl. Kunst, Jg. 27, 1914, S. 171–198. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 166–175, auf die auch im Folgenden verwiesen sei.

4) Aus kunsthistorischer Sicht stellt sich das anders dar. Vgl. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 166 ff. — Einen bestimmten Platz für die Kapelle kannten weder Burgen noch Pfalzen. ARNTZ (wie Anm. 3), S. 172 ff.

präsentativster Typ ist die Doppelkapelle zu nennen, u. a. in Altenahr, Blankenberg, Burgsteinfurt, Dankwarderode, Eger, Goslar, Kaiserslautern, Krauthem, Landsberg, Lohra, Neuenburg, Nürnberg, Rheda. Mit ihr erreicht der sakrale Gehalt der Burg unbestreitbar seinen Höhepunkt. Einen Ausdruck von Souveränität spricht man der freistehenden Kapelle ohne Bindung an andere Bauten zu, z. B. auf Falkenstein, Heimbach, Kobern. Die räumliche Verbindung mit dem Palas hingegen zeugt von gesteigertem Lebenskomfort wie in Gleiberg oder Wimpfen. Die Torkapelle wird im Zusammenhang mit der christlichen Torsymbolik gesehen. Sie sollte Zufahrten wie Torwege und Brücken vor Unheil bewahren. Wir finden sie im Torweg von Schönstein und Treis, als Nische im Tor der Kölner Burg Bürresheim, an einem Nebeneingang in Ebernburg, in Kronberg/Ts. mit darüberliegender Waffenkammer. Wollte man sich nach außen abschirmen, wurde die Kapelle bevorzugt in die Burgtürme gelegt, so in Rieneck, Wernerseck, Hollenfels. Eigene Kapellentürme errichtete man in Monschau und Laufenburg. Auf Karlstein, dem Lieblingssitz Karls IV., bewahrte das Obergeschoß des Hauptturmes die zwischen 1348–1357 erbaute Burgkapelle. Nicht nur zufällig konnte sich die Burgkapelle auch zwischen Wehrmauern befinden, oder überhaupt zwischen Gebäuden eingefügt sein wie in Rochsburg und Gmandstein. Bei der Einpassung der kirchlichen Anlage in den profanen Bereich durchdrangen und überschnitten sich religiöse wie säkulare Vorstellungen.

Zum Zeichen, daß die Isolierung gegenüber der Siedlung am Fuß des Burgberges aufgegeben werden sollte, wurde die Kirche aus der Kernburg in die Vorburg oder an den Berghang verlegt. Dort wirkte sie vermittelnd zwischen Burg- und Ortsbewohnern. Offensichtlich trat man mit dieser Maßnahme auch einer zunehmenden Entsakralisierungstendenz entgegen, als die Gotteshäuser in den Tälern entsprechend den gestiegenen Ansprüchen prächtiger und anziehender wurden. Altarnischen, Altarerker sowie Andachtsstellen im Bergfried und im Saalbau sind nicht nur Folge der allgemeinen Verarmung der Bauideen seit dem 14. Jahrhundert, sondern künden Säkularisierungsbestrebungen an — die Emanzipierung der Kirche von der Burg —, die schließlich in Tragaltarverleihungen wie in Büdingen, Ebernburg, Kastellaun, Katzenelnbogen, Philippstein deutlich sichtbar wurden.

So planmäßig und harmonisch wie für den Kunsthistoriker stellt sich das Erscheinungsbild der mittelalterlichen Burgkapellen für den Rechtshistoriker nicht unbedingt dar. Er hat sich nicht nur mit den baulich oder urkundlich überlieferten Burgkapellen zu befassen, sondern muß sich auch fragen, warum es Burgen mit Kapelle und ohne eigene Andachtsstätte gegeben hat. Voraussetzung für die Errichtung einer Kapelle waren nicht allein wirtschaftlich-finanzielle Verhältnisse, auch nicht seelsorgliche Erfordernisse, abgesehen von Kirchen in Burgen, die als Missionskirchen fungierten, sowie von Burgward- und Kastellaneikirchen, die hier nicht zu betrachten sind<sup>5)</sup>. Gerade

5) Vgl. allgemein H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte*, 4. Aufl., 1964, S. 184 f. und hier Anm. 23.

die Häufung von Kapellen in dicht benachbarten und derselben Herrschaft gehörenden Burgen sowie das Fehlen einer eigenen Sakralstätte in einer anderen Burg desselben Burgherrn, bis dieser die Patronatsrechte an der Kirche im Tal erlangte, sprechen eher dafür, daß konkurrierende territoriale Interessen die Gründung einer Burgkapelle hindern oder begünstigen konnten. So erhielt Schloß Birkenfeld im Vergleich zu anderen Burgen in der hinteren Grafschaft Sponheim erst 1346 eine Kapelle, als Graf Johannes III. Patronatsrechte an der Kirche im Ort Birkenfeld erlangte. Sein Sohn begabte diese Kapelle in der Vorburg mit einer jährlichen Rente und ließ diese wie auch die Kapellen der benachbarten Burgen Frauenburg, Herrstein und Grumbach von einem einzigen Geistlichen versorgen, der ersatzweise seine bisherige Pfarrstelle aufgab<sup>6)</sup>. Die Burg Monschau erhielt erst über hundert Jahre nach ihrer Errichtung eine Kapelle, die einziges Gotteshaus auch für die Stadt blieb und nach Konzen eingepfarrt war<sup>7)</sup>. Eher könnte man annehmen, daß in jeder Burg geistlicher Fürsten eine eigene Kapelle vorhanden war. Aber auch da gibt es Ausnahmen, z. B. in Philippsstein, auch in Montabaur, das sich als Sitz einer starken Burgmannschaft und als häufig aufgesuchte Residenz der Trierer Erzbischöfe gerade durch die lagemäßige Polarität von Burg und Kirche auszeichnet<sup>8)</sup>.

Waren also territorialpolitische und kirchenorganisatorische Verhältnisse von entscheidender Bedeutung, so ist die bauliche Lage der mittelalterlichen Burgkapelle nur dann signifikant für die Rechtsbeziehungen zwischen Burg und Kirche, wenn sie nicht als Verlegenheitslösung sondern als systematische Tat einzuschätzen ist. In diesem Zusammenhang sind auch Kirchen in der Vorburg, am Berghang oder am Fuß des Burgberges in die Untersuchung einzubeziehen<sup>9)</sup>. Nicht generell stehen diese in näher zu bestimmender Beziehung zur Burg, jedoch können sie die Funktion einer Burgkapelle haben oder den Rang der Kapelle in der Burg bzw. das Verhältnis zwischen dem Burgherrn und der Talsiedlung näher beleuchten.

6) J. G. LEHMANN, Die Grafschaft und die Grafen von Spanheim, 2 Teile, 1869, hier II, S. 50, 105 f.

7) Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, III. Bd. Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., 1970, S. 526.

8) Auf die ungewöhnliche Lage der Kirche am Eingang zur alten Stadt als Gegenpol zum aufragenden Schloß des Trierer Kirchenfürsten weist hin W. BORNHEIM, GEN. SCHILLING, Zur kunstgeschichtlichen Stellung der katholischen Pfarrkirche S. Peter i. Ketten zu Montabaur, in: Die Pfarrkirche »St. Peter in Ketten« zu Montabaur. Zur tausendjährigen Wiederkehr der Einweihung der ersten steinernen Kirche in Montabaur im Jahre 959, 1959, S. 96. — Siehe auch F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, Bd. 7, Das Landkapitel Engers und das Kleinarchidiakonat Montabaur (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 19), 1970, S. 180 ff.

9) E. FRH. V. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain (79. BerHistVBamb), 1927, S. 219, Anm. 204, weist auf die typische Lage von Kapellen außerhalb der Mauern spätmittelalterlicher Burgen hin.

Beispielsweise wird die Entstehung des Pfarrbezirks in Niederbieber in Zusammenhang mit der Erbauung der Burg im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts gesehen, während auf der Burg selbst erst 1259 eine Georgskapelle genannt wird. Beide Kirchen standen unter dem Patronat der Grafen von Wied. Eine weitere Kapelle am Fuß des Burgberges ist 1321 bezeugt<sup>10)</sup>. In Verbindung mit der Besiedlung außerhalb des Platzes der Burg steht dagegen die romanische Pfarrkirche im Burgflecken der Jülicher Residenz Nideggen. Sie wurde 1219 von Wilhelm III. dem Deutschen Orden geschenkt, blieb Pfarrkirche und erscheint 1270 im Besitz des Johanniterordens. Die Burgbewohner besaßen ihre eigene Kapelle im ältesten Teil der Anlage, im Bergfried. Eine Art Hauskapelle wird im zweiten Stock des Mitte des 14. Jahrhunderts erbauten Palas vermutet<sup>11)</sup>.

Da nicht in allen mittelalterlichen Burgen Kapellen nachzuweisen sind, da Burgkapellen nicht unbedingt innerhalb des Burgbereichs lagen, da Kirchen am Burgaufgang oder am Berghang vor Errichtung der Festung gegründet sein können, ferner Gotteshäuser bei oder neben Burgen den Ortsbewohnern als Pfarrkirchen dienten oder gleichzeitig als Pfarre für die Burgbewohner gedacht waren, damit die Errichtung einer Burgkapelle überflüssig wurde, wäre den rechtsgeschichtlichen bzw. siedlungs- und besitzgeschichtlichen Bindungen einer Burg zu ihrer zuständigen Pfarrkirche und an die zugehörige Siedlung im Tal nachzugehen<sup>12)</sup>. Das kann im Rahmen dieser Abhandlung nur in Einzelfällen geschehen.

Überdies mahnt die Fülle urkundlicher Kennzeichnungen von Burgkapellen<sup>13)</sup>, daß auf die Terminologie allein kein Verlaß ist. »St. Georg in der unteren Burg« heißt es in einer Urkunde für Neuenbürg vom Jahre 1393, doch dürfte die Deutung von St. Georg als einer Burgkapelle fehlgehen; denn während die schriftlichen Quellen die enge Verbindung zwischen der Stadt und St. Georg betonen, lassen sie jede Beziehung zwischen Kirche und Burg vermissen. Kirche und Stadt stehen in Neuenbürg der Burg isoliert gegenüber. Burg und Siedlung scheinen in verschiedener Hand gewesen zu sein. Schließlich stellt sich heraus, daß »St. Georg in der unteren Burg« die am Burg-

10) PAULY (wie Anm. 8), S. 82 f.

11) Nideggen. 650 Jahre Stadt. Festschrift zur Erinnerung an die 650-Jahrfeier, 1963, S. 8, 14. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 182.

12) Ein eindrucksvolles Beispiel stellen die kirchlichen Verhältnisse in Camburg dar. Dort hielten sich die Siedler pfarreichtlich zunächst zur Kapelle auf der Burg rechts der Saale, während die Laurentiuskirche in der Marktsiedlung links der Saale erst später alleinige Pfarrechte erhielt. W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. II (MittelDtForsch 27/II), 1962, S. 413. — Richtlinien zur Erforschung einer Burg hat aufgestellt K. LECHNER, Zum Problem der Burgenforschung, in: Unsere Heimat, 36. Jg., Nr. 7–9, Wien 1965, S. 105–143.

13) BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 169 ff., 176 ff. — Wechselnde Bezeichnungen waren auch für die königliche Hofkapelle üblich. J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2 Bde. (Schr. d. MGH 16/I u. II), 1959–1966, hier I, S. 19 ff.

berg neben dem Friedhof liegende älteste Kirche des Ortes ist <sup>14)</sup>. Ihre Lagebezeichnung verleiht dem Zweck der befestigten Friedhofsanlage anschaulich Ausdruck.

Die bauliche Überlieferung der Burgkapellen vermag uns in einer wesentlichen Frage, für die uns urkundliche Überlieferung oft im Stich läßt, verläßlich Anhalt zu geben, nämlich für den Zeitpunkt ihrer Stiftung <sup>15)</sup>. Burgkapläne, Burggeistliche sind früher urkundlich bezeugt als Burgkapellen <sup>16)</sup>. Indulgenzbriefe, die in größerer Zahl für Burgkapellen überliefert sind <sup>17)</sup>, sprechen zwar für aktuelle Bautätigkeit, für eine Erweiterung oder Erneuerung der Kapelle, können sich aber nur, wie auch testamentarische Stiftungen <sup>18)</sup>, auf bereits bestehende Kapellen beziehen. Selten sind dagegen Stiftungs- bzw. Weiheurkunden <sup>19)</sup>, die gegebenenfalls auch das Patrozinium der Burgkapelle überliefern.

14) A. REILE, Die Frühgeschichte von Burg, Stadt und Amt Neuenbürg, in: ZWGL 14, 1955, S. 1–66, bes. S. 13 ff., 20 f.

15) So wird die Burgkapelle zu Büdingen erstmals 1344 urkundlich erwähnt. Dagegen läßt der kunsthistorische Befund der Kapelle auf ursprünglich romanische Baugestalt schließen. Das Portal ist etwa Anfang 13. Jahrhundert zu datieren. K. HEUSOHN–P. NIESS, Büdingen, seine Geschichte und Denkmäler, 1927, S. 19, 81.

16) Im Jahre 1170 wird bereits ein Kaplan auf der Burg zu Camburg genannt. Von der Burgkapelle mit zugehöriger Parochie ist urkundlich erst nach 1210 die Rede. W. SCHLESINGER, Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, Bd. I (= MitteldtForsch 27/I), 1962, S. 178.

17) Bestätigungen alter Ablässe und Bewilligungen neuer Indulgenzen seien auswahlweise aufgeführt für den Katharinen- sowie für den Georgsaltar der Schloßkapelle zu Marburg (1288) (Regesten der Landgrafen von Hessen, Bd. 1, hg. v. O. GROTEFEND u. F. ROSENFELD (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 6), 1929, Nr. 278, 284, 301, 321, 604), für die St. Nikolauskapelle auf dem Schloß zu Kleve (1330) (Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, 4 Bde., hg. v. F. W. OEDIGER, R. KNIPPING, W. KISKY (PublGesRheinGKde 21), 1901–58, hier IV, Nr. 1905), für die der Jungfrau Maria geweihte Kapelle auf dem Schloß zu Heidelberg (1343) (Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, Bd. I, bearb. v. A. KOCH u. J. WILLE, 1894, Nr. 6600, 6601), für die Burgkapelle zu Berburg (1341) (F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, 8. Bd., Das Landkapitel Mersch (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 21), 1970, S. 35, 196), für die gräflich Erbach'sche Schloßkapelle zu Schönberg (1365) (G. SIMON, Die Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach, 1858, S. 140), für die Kapelle »Corporis Christi« auf der Plassenburg (1403) (F. HILLER, Die Kirchenpatrozinien des Erzbistums Bamberg, Diss. phil. Erlangen 1931, S. 9), für die Kapelle auf der Burg Tübingen mit ihren beiden Altären (1423) (Regesta Episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, hg. v. d. Bad. Hist. Komm., 1–5, 1895–1941, zit. REC, hier III, Nr. 9017), für die dem hl. Pankratius geweihte Kapelle in der Burg zu Wertheim (1441) (Urkundenregesten zur Geschichte der kirchlichen Verwaltung der Grafschaft Wertheim, bearb. v. W. ENGEL, 1959, Nr. 222).

18) Testamentarische Stiftung Pfalzgraf Ruprechts I. für die Kapelle zu Lindenfels (1371). Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (wie Anm. 17), Nr. 3982. — Gottfried von Schlüsselberg bedachte 1308 in seinem Testament die Schloßkapelle St. Georg zu Senftenberg. H. KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken I (Die Plassenburg. Schriften f. Heimatforschung u. Kulturpflege in Ostfranken 5), 1953, S. 31.

19) Siehe hier Anm. 69, 75.

Kirchen in Burgen lassen sich seit dem 8. Jahrhundert nachweisen<sup>20)</sup>. Vorläufer von Burgkapellen sind zu sehen in Kultstätten der vorchristlichen Zeit, z. B. Remigiusberg, Godesberg, Landsberg/Halle<sup>21)</sup>, in Eigenkirchen karolingischer curtis-Anlagen wie in Schieder und Stapelage<sup>22)</sup>, deren Ausmaße den damaligen Pfarrkirchen entsprachen, in Burgwardkirchen<sup>23)</sup>, in Bergkirchen, die später in Befestigungen einbezogen wurden wie in Krukenburg<sup>24)</sup>, in den das Peterspatrozinium tragenden Höhenkirchen auf den alten Volksburgen Eresburg, Iburg, Hohensyburg<sup>25)</sup>, wohl auch in den Pfarrkirchen innerhalb der Kastellmauern von Koblenz, Boppard, Andernach, Bitburg<sup>26)</sup> sowie Neumagen. Dort scheint die Lage der 1190 konsekrierten Marienkirche

20) R. SCHMIDT, *Burgen des deutschen Mittelalters*, 1959, S. 13.

21) Hierbei handelt es sich eher um Vermutungen. So wird auf Veitsberg eine slaw. Kultstätte angenommen, in deren Nachfolge dann die Kirche des hl. Veit gesehen werden könnte. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, IX. Bd. Thüringen, 1968, S. 449. — H.-J. MRUSEK, *Burgen in Sachsen und Thüringen*, 1965, S. 66. — Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, V. Bd. Rheinland-Pfalz und Saarland, 2. Aufl., 1965, S. 304 f. — Die Verschmelzung von christlichen und heidnischen Vorstellungen veranschaulicht die Godesberg betreffende Erzählung des Cäsar von Heisterbach. Caesarius Heist., *Dialogus miraculorum*, Dist. 8 c. 46, ed. J. STRANGE, 1851, p. 118.

22) O. GAUL, *Die mittelalterlichen Dynastenburgen des oberen Weserraumes*, in: *Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600*. Bd. 3, Forschungsband »Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde«, 1969, S. 256, 262, 276. — A. DREVES, *Geschichte der Kirchen, Pfarren, geistlichen Stiftungen und Geistlichen des lippischen Landes*, 1881, S. 156 f.

23) H. F. SCHMID, *Das Recht der Gründung und Ausstattung von Kirchen im kolonialen Teile der Magdeburger Kirchenprovinz während des Mittelalters*, 1924. — DERS., *Die rechtlichen Grundlagen der Pfarrorganisation auf westslawischem Boden und ihre Entwicklung während des Mittelalters*, 1938. — SCHLESINGER (wie Anm. 16). — M. ERBE, *Studien zur Entwicklung des Niederkirchenwesens in Ostsachsen vom 8. bis zum 12. Jahrhundert* (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Geschichte 26, *Studien zur Germania Sacra* 9), 1969, S. 147.

24) E. HAPPEL, *Die Burgen in Niederhessen und dem Werragebiet*, 1903, S. 57. — GAUL (wie Anm. 22), S. 257, 269. — K. H. SCHÄFER, *Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Hessen*, in: *FuldaGbl 14*, 1920, S. 104.

25) H. BAHRENBERG, *Die Entstehung der Pfarreien im Bistum Paderborn*, 1939, S. 2, 4, 78. — A. K. HÖMBERG, *Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen*, in: *WestForsch* 6, 1953, S. 46, 99. — H. STROOB, *Doppelstädte. Gründungsfamilien und Stadtwüstungen im engrischen Westfalen*, in: *Kunst und Kultur im Weserraum 800–1600*. Bd. 3, Forschungsband »Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde«, 1969, S. 118 ff. — D. AHRENS, *Die Landschaft von Bad Driburg und Umgebung*, 1956, S. 34.

26) F. PAULY, *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier*, 2. Bd., *Die Landkapitel Piesport-Boppard und Ochtendung* (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 6), 1961, S. 134, 140, 151 f., 318 ff., 369 ff. — DERS., *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier*, 3. Bd., *Das Landkapitel Kyllburg-Bitburg* (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 8), 1963, S. 60, 78, 174, 180, 182 f., 257 f., 261.

innerhalb der Kastellmauern auf sehr alte Verhältnisse hinzudeuten, doch mag ihre Errichtung dicht bei der Burg der Herren von Neumagen auf die Initiative dieses edelfreien Geschlechts zurückgehen, das durch einen Neubau die bisherige Burgkapelle zur Pfarrkirche erheben ließ <sup>27)</sup>.

Ursprünglich dienten Burgkapellen der seelsorgerischen Betreuung des Burgherrn und der Burgbewohner, später auch der Siedler unterhalb der Burg, sofern sie von der Größe <sup>28)</sup> und ihrer Ausstattung her zur geistlichen Versorgung ausreichten. Ob eine Burgkapelle im Laufe der Zeit Pfarrechte erwerben konnte oder gleich als Pfarrkirche gegründet wurde, hing vom Zweck ihrer Errichtung und dem Ausbau der Pfarrorganisation ab. Auch siedlungsbedingte Verhältnisse konnten eine entscheidende Rolle spielen.

Abgesehen von sog. Burgpfarreien, die mit Pfarrzwang nur Burgmannen und Gefolge erfaßten wie in Gera, Meißen, Friedberg oder Warburg, waren als Burgkapellen gegründete Kirchen in Burgbezirken zunächst und noch im 13. Jahrhundert mit Pfarrechten begabt <sup>29)</sup>. In Eilenburg wie in Camburg war das Pfarrecht zunächst mit der Petrikapelle auf der Burg verbunden <sup>30)</sup>, bis Kirchen in der Stadt oder in der Marktsiedlung an die Stelle der Burgkapellen traten. Ähnliche Verhältnisse lagen offenbar in Dornburg <sup>31)</sup> vor. Ferner war die Burgkirche St. Peter und Paul zu Coburg bereits im Jahre 1075 mit Pfarrechten ausgestattet <sup>32)</sup>. Anders entwickelten sich die kirchlichen Verhältnisse zu Kirchberg <sup>33)</sup>. Das Pfarrecht, das zunächst an dieser sehr früh belegbaren Burgkapelle haftete, wurde mit einer anderen Kirche innerhalb des Burgbezirks, der Kirche zu Lobeda, verbunden, so daß die älteste Kirche auf der Burg zur Filiation

27) PAULY (wie Anm. 26), 2. Bd., S. 50 f., 87 f.

28) Vgl. ARNTZ (wie Anm. 4), S. 174 f. — GAUL (wie Anm. 22), S. 256.

29) W. KEITEL, Die Gründung von Kirchen und Pfarreien im Bistum Zeitz-Naumburg zur Zeit der Christianisierung (Arbeiten z. Landes- u. Volksforsch. 5), 1939, S. 40 f., 65 f. — R. HERRMANN, Thüringische Kirchengeschichte, Bd. 1, 1937, S. 136. — Vgl. auch SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 188, der auf das häufige Nebeneinander von Burgkapelle und Pfarrkirche im Bistum Naumburg hinweist.

30) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 169, 178, 322, 324. — DERS. (wie Anm. 12), S. 252. — H. K. SCHULZE, Die Entwicklung der thüringischen Pfarrorganisation im Mittelalter, in: BILDtLdG 103, 1967, S. 58.

31) H. K. SCHULZE (wie Anm. 30), S. 57 f. — DERS., Die Kirche im Hoch- und Spätmittelalter, in: Geschichte Thüringens, hg. v. H. PATZE u. W. SCHLESINGER (MittelDtForsch 48/II, Teil 2), 1973, S. 65 f. — H. STÖBE, Aus tausend Jahren Dornburgischer Geschichte, in: Das Thüringer Fähnlein 6, 1937, S. 387 f. — MRUSEK (wie Anm. 21), S. 47, 71.

32) Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae, bearb. u. hg. v. O. DOBENEKER, 4 Bde., 1896–1939, zit. Dob., hier I, Nr. 913. — W. DEINHARDT, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken, 1933, S. 65.

33) Der Name läßt vermuten, daß Burg und Kirche gleichzeitig gegründet wurden und wohl noch in die Zeit Heinrichs I. zurückreichen. Dob. I, Nr. 354. — HERRMANN (wie Anm. 29), S. 129. — Vgl. auch SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 93.

che herabsank<sup>34)</sup>. Auch die Kirche auf dem Veitsberg, zunächst wohl als Burgkapelle errichtet, dann vermutlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit Pfarrechten versehen, mußte ihre Bedeutung als Parochialkirche an Weida abgeben, das ursprünglich zum Veitsberger Sprengel gehört hatte<sup>35)</sup>. Aus mehreren Gründen wird vermutet, daß in Weimar die Burgkirche<sup>36)</sup> auch erste Pfarrkirche gewesen ist, bis Mitte des 13. Jahrhunderts nahe bei der Burg eine größere Kirche für die Gemeinde errichtet wurde, weil die Burgkirche für die stark angewachsene Zahl der Gläubigen nicht mehr ausreichte. Zwar übte der Burgpfarrer vorerst noch Pfarrechte aus, er war jedoch nur für das Grafenhaus und dessen Gefolge zuständig. Seit 1286 sind lediglich Kapläne auf der Burg bezeugt<sup>37)</sup>. Das Pfarrecht ist vermutlich von der Burgkirche auf die St. Jakobkirche übertragen worden. Vielleicht wurde auch hier der massenhafte Besuch von Kirchgängern auf der Burg als so mißlich empfunden wie in Belgern, wo die Pfarrkirche von der Burgkirche getrennt und abseits der Burg errichtet wurde, um den öffentlichen Zutritt zur Burg einzuschränken<sup>38)</sup>.

Im allgemeinen waren Burgkapellen nicht mit Pfarrechten begabt, vielmehr wurde nach der Errichtung einer Burg oder bei deren Erweiterung ein entsprechender Pfarrbezirk neugebildet bzw. zugeteilt. Überzeugend läßt sich das an Blankenberg, der Landesburg der Grafen von Sayn, aufzeigen. Urkundlich erstmals 1182 erwähnt, erhielt sie erst nach 1205 eine dem hl. Georg geweihte Burgkapelle. Nach dem Ausbau der Burg und der Burgsiedlung als Festung wurde die Katharinenkapelle in der Stadt im Jahre 1248 von der Mutterpfarre Uckerath gelöst und zur Pfarrkirche für Burg und Stadt Blankenberg bestimmt<sup>39)</sup>.

Ebenfalls ist zu beobachten, daß eine Kapelle bei der Burg aus ihrem bisherigen Verband mit der Mutterkirche gelöst und zur Pfarrkirche erhoben wurde, um den Wünschen der Bewohner des Burgerberings nach leichteren Möglichkeiten für den Sakramentenempfang zu entsprechen. Zu erwähnen ist die Kapelle bei der Burg Reifferscheid, die 1130 von der Mutterkirche in Steinfeld gelöst und zur Pfarrkirche erklärt

34) Dob. III, Nr. 35. — KEITEL (wie Anm. 29), S. 46 f., 67. — SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 173. — DERS. (wie Anm. 12), S. 375. — H. U. BARSEKOW, Die Hausbergburgen und die Geschichte der Burggrafen von Kirchberg, 1931, S. 44.

35) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 181 f., 325. — DERS. (wie Anm. 12), S. 390, 421. — KEITEL (wie Anm. 29), S. 47 f. — HERRMANN (wie Anm. 29), S. 143.

36) W. FLACH, Das mittelalterliche Weimar (975–1547), in: Das Thüringer Fähnlein 3, 1934, S. 104. — A. TILLE, Die Anfänge der Stadt Weimar, in: Festschr. f. O. Dobenecker, 1929, S. 81 f. — DERS., Die Anfänge der Stadt Weimar und die Grafen von Weimar und Orlamünde, 1939, S. 160, 200.

37) Dob. IV, Nr. 2588. — TILLE, Die Anfänge der Stadt Weimar (wie Anm. 36), S. 64. — Das Rote Buch von Weimar (nach 1380), hg. v. O. FRANKE, 1891, S. 29, verzeichnet die Kapelle auf der Burg als gräfliches Lehen. Außer einem Kaplan versehen zwei Vikare ihren Dienst.

38) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 196, 327.

39) Regesten der Erzbischöfe von Köln III (wie Anm. 17), Nr. 1433 f. — H. FALKENSTEIN, Blankenberg. Burg, Stadt und Kirche, 1947.



wurde. Das Kollationsrecht besaßen die Herren der Burg 40). Ähnlich verlief die kirchliche Entwicklung der im Jahre 1202 unterhalb der Nürburg gestifteten Kapelle des hl. Nikolaus, die ursprünglich Filial von Adenau gewesen ist. Hier lag das Kollationsrecht im 14. Jahrhundert bei den Burgmannen 41). Diese Nachrichten stehen isoliert, während wir von Auseinandersetzungen um die Kapelle auf der Burg Schleiden wissen, die auch nach Steinfeld pfarrrte und schließlich im Jahre 1214 dem dortigen Kloster geschenkt wurde. Eine bei der Burg Schleiden 1230 geweihte Kapelle wurde 1317 zur Pfarrkirche erhoben, u. a. wegen der Größe der zugehörigen Gemeinde 42). In Bevergern erfolgte etwa gleichzeitig mit dem Ausbau der Burg und der Errichtung einer Burgkapelle nach 1400 die Erhebung der bisherigen Kapelle zur Pfarrkirche. Deren ursprüngliches Patrozinium übernahm offenbar die neugegründete Burgkapelle 43).

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß eine Burg und die zugehörige Siedlung zu verschiedenen Mutterpfarreien gehören, sogar verschiedenen Diözesen zugewiesen sein konnten. So gehörte die Schloßkapelle in Schönberg zur Pfarrei Gronau, wo auch die gräflich Erbach'schen Burgherren ihr Erbbegräbnis hatten, während das Dorf Schönberg nach Bensheim pfarrrte 44). Und die unterhalb der Burg Itter erbaute Kapelle gehörte zur Diözese Mainz, dagegen lag Thalitter im Kirchspiel Obernburg innerhalb der Bistumsgrenzen von Paderborn 45).

Das Bestreben, Burgkapellen zu Pfarrkirchen erheben zu lassen, war bei geistlichen wie weltlichen Burgherren vorhanden, doch sind dahinter weniger seelsorgerische als politische Beweggründe zu vermuten. Im Jahre 1308 wurde auf Bitten der Ritter und Burgmannen die Kapelle in der Burg zu Friedberg 46) von der Mutterkirche in der

40) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., hg. v. TH. J. LACOMBLET, 1840—58, Nachdr. 1960, zit. Lac., hier I, Nr. 308. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 163.

41) PH. de LORENZI, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier, Bd. 2, 1887, S. 61. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 163.

42) Regesten der Erzbischöfe von Köln III (wie Anm. 17), Nr. 123, 710. — IV, Nr. 982.

43) A. TIBUS, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster. Teil 1: Das Pfarrsystem des Bistums in seiner ursprünglichen Anlage und späteren Ausbildung, 1885, S. 851. — A. ROSEN, Kirche und Kirchspiel im Tecklenburger Land, 1954, S. 106. — J. PRINZ, Das Territorium des Bistums Osnabrück, 1934, S. 182.

44) SIMON (wie Anm. 17), S. 142.

45) H. B. WENCK, Hessische Landesgeschichte, 3 Bde., 1783—1803, hier II, S. 1083, 1106. — W. LEESCH, Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters, in: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600. Bd. 3, Forschungsband »Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde«, 1969, S. 342.

46) PH. DIEFFENBACH, Geschichte der Stadt Friedberg in der Wetterau, 1857, S. 62 ff. — A. ECKHARDT, Burggraf, Gericht und Burgregiment im mittelalterlichen Friedberg (mit einem Urkundenanhang), in: Wetterauer Gbll. 20, 1971, S. 52 f. — K. RÜBELING, Die alte Friedberger Burgkirche, in: Wetterauer Gbll 14, 1965, S. 1—30. — G. KLEINFELDT — H. WEIRICH, Die mittelalterliche Kirchenorganisation im oberhessisch-nassauischen Raum (Schr. d. Inst. f. gesch. Landeskunde v. Hessen u. Nassau 16), 1937, S. 21.

Stadt getrennt, doch konnten Burggraf und Burgmannen von den neuen rechtlichen Möglichkeiten, sich auch in kirchlicher Hinsicht von der Stadt zu emanzipieren, erst Gebrauch machen, als ein Neubau der Kirche in der Burg gestattetete, mit der inzwischen zur Kollegiatkirche erhobenen Pfarrkirche in der Stadt zu konkurrieren. Seit 1379 wurde auf der Burg nicht nur täglich Messe gelesen, sondern wie in Kollegiatkirchen üblich wurden auch Vespere und Kompletorien feierlich abgehalten. Die neue Kirche in der Burg hatte zehn Altäre und außer dem Pfarrer sieben Altaristen und Benefiziaten, sie verzeichnete 38 verschiedene Reliquien. Das Patronatsrecht ging erst nach 1493 auf den Burggrafen und die Burgmannen über, gleichwohl stellten diese und die Baumeister im Jahre 1379 detaillierte Verordnungen auf, damit sich die Geistlichen der Burgkirche ihrem Einfluß nicht entziehen konnten. Sie schrieben den Geistlichen genau ihre Pflichten vor und setzten Geldstrafen für Vernachlässigungen und Versäumnisse fest. Die Geistlichen sollten in der Burg wohnen, durften nicht Sohn oder weiterer Verwandter eines Burgmannen sein, sollten auch nicht das Schreiberamt innehaben. Sie verpflichteten sich, der Kirche treu zu dienen, die Ordinarien zu halten, kein anderes Benefizium zu nehmen und bei Streitigkeiten sich an den Burggrafen und die Baumeister zu wenden.

Die Kapelle auf der Burg in Gera <sup>47)</sup> wurde 1234 auf Bitten des Geraer Vogtes und Stifters der Kapelle, Heinrich von Weida, aus dem Sprengel der Pfarrkirche unmittelbar bei der Burg ausgeschieden und erhielt Pfarrecht für die Burgmannen und das Gesinde. Doch genossen nur Ritterbürtige das Vorrecht, sich auf der Burg begraben zu lassen, die übrigen Burgbewohner mußten weiterhin ihr Begräbnis bei der Geraer Pfarrkirche nehmen, der ohnehin die Einkünfte der Kapelle blieben. Diese Einschränkungen der Pfarrechte lassen hier an die Bildung einer Personalgemeinde denken, wie sie auch in Leisnig <sup>48)</sup> bestanden hat. Dort bekannten sich die Bewohner der Burgmannensiedlung noch im Jahre 1265 nicht zur Martinskapelle auf der Burg, sondern hielten sich zur Mutterkirche St. Matthäi vor der Burg.

Fast rein politischer Natur waren die Vorgänge, die sich an der alten Meißner Burgmannenkirche <sup>49)</sup> abspielten und im Jahre 1205 zur Gründung des Augustiner Chorherrenstiftes St. Afra an der Kirche »auf dem Berge vor der Burg« führten. Hinter der Gründung von St. Afra stand die Absicht des Markgrafen, die neben der alten burggräflichen Mannschaft aufgenommene markgräfliche Burghut aus der Domkirche auszusondern, weil den Domherren die geistliche Versorgung wie schon einst der

47) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 180, 189. — DERS. (wie Anm. 12), S. 378, 575.

48) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 204 f. — DERS. (wie Anm. 12), S. 380, 409 f. — H. HELBIG, Untersuchungen über die Kirchenpatrozinien in Sachsen auf siedlungsgeschichtlicher Grundlage (HistStudEbering 361), 1940, S. 238, 326 f., 336.

49) SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 190, 327. — DERS. (wie Anm. 12), S. 245, 405. — HELBIG (wie Anm. 48), S. 353 f. — Vgl. dagegen B. HERRMANN, Die Herrschaft des Hochstifts Naumburg an der mittleren Elbe (MittelDtForsch 59), 1970, S. 124 ff.

Reichsburgmannen nicht länger zuzumuten war. Mit der Umpfarrung der markgräflichen Mannschaft und ihrer Eingemeindung in die alte Burgmannenkirche schaffte Markgraf Dietrich mit bischöflicher Sanktion vollendete Tatsachen. Zu einer Gemeinde sind beide Burgmannschaften nie zusammengewachsen.

Auf dem Hintergrund lokaler Spannungen ist die Entfaltung der aus der Burgkapelle hervorgegangenen Andreaskirche in Warburg<sup>50)</sup> zu sehen, die die alte Peterspfarre nur überflügeln konnte, weil der Bischof von Paderborn zu einer Zeit, als die Burgmannen sich gegen die aufstrebende Stadtgemeinde verbündeten, häufig auf der Burg weilte und diese kirchliche Entwicklung entscheidend förderte. Bei der Andreaskirche handelte es sich um einen für eine Burgpfarre ungewöhnlich großen, Anfang des 12. Jahrhunderts errichteten Kirchenbau, der für den Burgbereich und die Burgmannen des Paderborner Bischofs zuständig war.

Im Bistum Osnabrück erhielt jede bischöfliche Landesburg ihre Burgkapelle<sup>51)</sup>, die bald auch Pfarrkirche für den sich um die Burg bildenden Ort wurde. Diese Entwicklung setzte sich noch im 14. Jahrhundert fort, als die Gründung neuer Pfarrkirchen im wesentlichen abgeschlossen war.

Gegen jede Neugründung in ihren Parochialgrenzen und Minderung ihrer Sprengelgewalt wehrten sich die Mutterkirchen und stimmten einer Auspfarrung nur zu, um noch unerwünschte Entwicklungen abzuwenden. Der Trierer Erzbischof erhob im Jahre 1256 die Burgkapelle in Vianden<sup>52)</sup> zur Pfarrkirche und wies das Besetzungsrecht den Burgherren zu, die zuvor versucht hatten, die Mutterkirche in Roth a. d. Our zu einem selbständigen kirchlichen Zentrum für ihre Burg Vianden umzugestalten. Die Grenze zwischen den beiden Pfarrbezirken sollte der Fluß bilden, der allerdings die Burgsiedlung teilte, so daß es mehrfach zu Auseinandersetzungen um die Wahrung des kirchlichen Besitzstandes kommen mußte, auch noch nach Errichtung einer neuen Pfarrkirche im Ort Vianden, während die Kapelle in der oberen Burg sowie eine »capella militum« bestehen blieben.

Als »capella parochialis« erscheint 1235 die auf halber Höhe des Burgberges in Isenburg gelegene Kirche<sup>53)</sup>, die von den Herren von Isenburg dotiert war. Aus der

50) G. R. VON PAPPENHEIM, Die Warburger Burgkapelle und die ehemalige Burgkirche auf dem Wartberge, in: WestdtZGKunst 49, 1891, S. 149 ff. — BAHRENBURG (wie Anm. 25), S. 45, 57. — LEESCH (wie Anm. 45), S. 351. — F. A. KOCH, Älteste Kirchen im Sprengel Paderborn, in: WestdtZGKunst 20, 1859, S. 106 f., 116. — STOOB (wie Anm. 25), S. 129.

51) PRINZ (wie Anm. 43), S. 73, 80.

52) C. WAMPACH, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der alt-luxemburgischen Territorien, 10 Bde., 1935 ff., hier Bd. 3, Nr. 190, 341 f. — Bd. 4, Nr. 3. — PAULY (wie Anm. 17), S. 74 ff.

53) W. GÜNTHER, Codex Diplomaticus Rheno-Mosellanus, 4 Bde., 1822–25, hier II, Nr. 84. — PAULY (wie Anm. 8), S. 138 ff., 222. — LORENZI (wie Anm. 41), S. 534 ff.

ungewöhnlichen Bezeichnung wird einerseits die Funktion der Kirche für die Bewohner der Burg und im Burgbering deutlich, andererseits war sie ohne Zweifel pfarrrechtlich minderen Ranges. 1310 wird dieselbe Kirche als »ecclesia parochialis seu capella« bezeichnet. Auch die Altarpatroszinen des hl. Georg und der 11 000 Jungfrauen sprechen für eine Burgpfarre.

Im Rang einer freien Kapelle des Reiches ist die St. Georgskirche in Oberhammerstein<sup>54)</sup> am Fuß des Burgberges um 1335 bezeugt, die unter Heinrich IV. die Reichskleinodien beherbergt hat. Rang und Sonderstellung verdankt die Kapelle gewiß der politischen Bedeutung der Burg und ihrer Burggrafen, die unter Umgehung des üblichen Präsentationsweges seit 1288 die freie Verleihung der Georgskirche durchzusetzen vermochten. Im Unterschied zu Niederhammerstein war Oberhammerstein aus dem Pfarrverband Rheinbrohl ausgeschieden und erreichte als sog. freie Kapelle eine gewisse kirchliche Selbständigkeit, verfügte aber nicht über alle Pfarrrechte, so daß sie — ihrer Rechtsstellung nach zwar nicht zum Bezirk einer Pfarrei gehörig — doch auf eine Pfarrkirche angewiesen war.

In der freien Kapelle auf Falkenstein a. d. Our<sup>55)</sup> war kein Taufstein vorhanden, ferner fehlten die Chrismalia. Offenbar bestand die »Freiheit« der erwähnten Kapellen in einem eigenen Zehntbezirk, ferner entrichteten sie kein Cathedralicum. Freie Kapellen entstammten nicht einer seelsorglichen Notwendigkeit, sondern wurden im Interesse des ortsansässigen Adels privilegiert<sup>56)</sup>.

Wenn es einem Burgherrn nicht gelang, die Burgkapelle von der Mutterkirche zu lösen und die Pfarrrechte auf die Burg zu verlegen, war er bemüht, wenigstens an den Burgort Pfarrrechte zu ziehen. Graf Balduin von Bentheim beabsichtigte seit 1246, vor seiner Burg<sup>57)</sup> eine Pfarrkirche zu gründen. Die Burgmänner sollten sich jedoch weiterhin zur bisherigen Pfarre halten dürfen, auch sollten die am Berg wohnenden Leute das Recht behalten, wie von jeher gewohnt dem Gottesdienst in der Burgkapelle beizuwohnen und von dem Burggeistlichen in Krankheitsfällen die Sakramente zu empfangen. Diese Pfarrkirche vor der Burg ist vor 1293 gegründet worden, aber noch eine weitere Pfarrkirche wurde in Bentheim errichtet, der die Bewohner der Burg und am Berghang seit 1321 zugewiesen waren.

54) E. VON HAMMERSTEIN-GESMOLD, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein, 1891, Nr. 155, 355 f., 362. — PAULY (wie Anm. 8), S. 71 f., 213. — KLEINFELDT-WEIRICH (wie Anm. 46), S. 118. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 159.

55) PAULY (wie Anm. 17), S. 80 f. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 166, 170.

56) J. MARX, Geschichte der Pfarreien der Diözese Trier I, 1923, S. 128, 136, 145. — PAULY (wie Anm. 26), 2. Bd., S. 16, 92, 99. — DERS., Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, 6. Bd., Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich. Das Burdekanat Trier (Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 16), 1968, S. 90.

57) Westfälisches Urkundenbuch, zit. WUB, Bd. 3, bearb. v. R. WILMANS, 1871, Nr. 449. — TIBUS (wie Anm. 43), S. 909 ff., 917.

Bei der Verlegung von Pfarrechten blieben häufig Reste alter Zugehörigkeit bestehen. Vorwiegend handelt es sich um das Begräbnisrecht, wie sich an der bischöflich münsterischen Burgkapelle St. Peter und Paul zu Nienborg<sup>58)</sup> zeigt, die im Kirchspiel Heek lag und nachweislich im Jahre 1323 Pfarrechte besaß, doch wurden die zu Nienborg Verstorbenen in Heek beerdigt.

Auch der Wechsel des Herrschaftssitzes machte die Verlegung von Pfarrechten wünschenswert. Die Grafen von Solms gaben um 1100 ihre Burg in Oberndorf auf und versuchten, die Rechte der dort bereits 788 erwähnten Mutterkirche nach Burgsolms<sup>59)</sup> zu übertragen, indem sie eigenmächtig den Taufstein in ihre neue Burgkapelle setzen ließen. Zuvor hatte schon der Oberndorfer Pfarrer seinen ständigen Wohnsitz auf Burgsolms genommen. Lange währte der Streit darüber, an welchen Sonntagen und Feiertagen der gemeinsame Pfarrer in welchem Gotteshaus die Messe zu lesen hatte.

Daß eine Burg mit Burgsiedlung durchaus zu einem Wechsel im Pfarrsitz führen konnte, zeigt die Entwicklung in Brandenburg<sup>60)</sup> und Landscheid, wo die Herren von Brandenburg um 1343 den Pfarrsitz von der Höhe ins Tal verlegten. Dagegen blieb Esch a. d. Sauer<sup>61)</sup>, obwohl es den Pfarrort an Größe und Bedeutung längst überflügelte hatte, Filial der entfernt auf einer Höhe liegenden Mutterkirche in Eschdorf. Die gottesdienstlichen Rechte für die Siedlung bei der Burg waren auf eine wöchentliche Messe beschränkt.

Der Verlegung des Pfarrsitzes sowie der Errichtung einer zweiten Pfarrkirche am Ort standen vor allem dann keine Schwierigkeiten entgegen, wenn Patronats- und Zehntrechte sich in der Hand des Burgherrn befanden wie in Oberwesel<sup>62)</sup>. Dort lag die Liebfrauenkirche am Fuß der Schönburg für die Burgmannen und deren Familien günstiger als die am nördlichen Ende der Stadt stehende Martinskirche.

Am ehesten konnten Burgkapellen einzelne Pfarrechte erwerben. Die Privilegierung erfolgte u. a. unter Berücksichtigung des hohen Alters der Kapelle. Die Auswahl der verliehenen Pfarrechte wurde mit den jeweils vorliegenden seelsorglichen Gegebenheiten abgestimmt. Tauf- und Begräbnisrecht stehen im Vordergrund der Verleihungen, teilweise mit Einschränkung auf die Burgmannen und ihre Angehörigen wie in Gemen<sup>63)</sup>. Der Kaplan an der Burgkapelle St. Mauritius in Dülmen<sup>64)</sup> durfte seit

58) TIBUS (wie Anm. 43), S. 891, 1254 ff. — Handbuch der historischen Stätten III (wie Anm. 7), S. 567 f.

59) F. UHLHORN, Geschichte der Grafen von Solms im Mittelalter, 1931, S. 388.

60) PAULY (wie Anm. 17), S. 94 f.

61) PAULY (wie Anm. 17), S. 92 f.

62) Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preußischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 3, bearb. v. L. ELTESTER u. A. GÖRZ, 1874, Nr. 18. — PAULY (wie Anm. 26), 2. Bd., S. 181 ff. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 166, 170.

63) TIBUS (wie Anm. 43), S. 1056 ff., 1119.

64) WUB 3 (wie Anm. 57), Nr. 493. — TIBUS (wie Anm. 43), S. 756 ff. — H. KAMPSCHULTE, Die westfälischen Kirchenpatrozinien, 1867, S. 137.

1231 auf wiederholten Antrag der Burgmannen und wegen des schwierigen Weges zur Mutterkirche die Kinder der Burgmannen taufen, die Wöchnerinnen einsegnen, den Burgmannen auch an den kirchlichen Hochfesten die Sakramente spenden und sie wie von altersher in Krankheitsfällen mit den kirchlichen Tröstungen versehen. Beerdigungen durften weiterhin nur in der Pfarrkirche geschehen, doch erhielt der Burgkaplan das Opfer bei der zweiten Messe, falls der Verstorbene aus der Burg stammte. Für Hachen<sup>65)</sup> und seine bis in das 11. Jahrhundert zurückreichende Burgsiedlung beanspruchten die Burgmänner Unabhängigkeit von der zuständigen Pfarrkirche in Enkhausen und bedrängten den Burggeistlichen, an ihnen pfarramtliche Handlungen vorzunehmen. Jahrelange Streitigkeiten mit dem Pfarrer in Enkhausen waren die Folge und mußten schiedsrichterlich beigelegt werden. Die Burgmänner sollten künftig ihren Begräbnisplatz frei wählen dürfen, nur mangels anderweitiger Bestimmungen konnten sie am Pfarrort begraben werden. Die letzte Ölung erteilte ihnen der Pfarrer, mußte jedoch, wenn bei dieser Gelegenheit etwas geopfert wurde, dem Burggeistlichen in Hachen die Hälfte ausfolgen. Wenn ein Toter aus der Burg in die Pfarrkirche überführt wurde, sollte er zuvor in die Kapelle zu Hachen getragen werden, wo auf Wunsch der Angehörigen eine Seelenmesse gefeiert wurde. Die Angehörigen der Burgmänner und alle, die innerhalb des Burggrabens starben, wurden auf dem Kirchhof in Hachen begraben, letzte Ölung spendete in diesen Fällen der Burggeistliche, der die hl. Öle, auch für die Taufe der im Burgbereich geborenen Kinder, beim Pfarrer erbiten mußte und als Zeichen der Erkenntlichkeit einen Denar geben sollte. Diese detaillierten Bestimmungen sind nur aus dem gesteigerten Bedürfnis des mittelalterlichen Menschen nach geistlicher Versorgung und aus der allgemein verbreiteten Kommerzialisierung gottesdienstlicher Handlungen zu verstehen.

Daher wurden die Mutterkirchen für die Beeinträchtigung ihrer Pfarrechte und ihrer Einkünfte in aller Regel entschädigt durch Übertragung des Patronatsrechts an der neuen Burgkapelle wie in Rapperswil, durch einen festen Jahrzins oder durch die an den hohen Festtagen in der Burgkapelle anfallenden kirchlichen Reichtümer wie in Wertheim<sup>66)</sup>. Als Zeichen der Anerkennung kirchlicher Abhängigkeitsverhältnisse waren die Burgbewohner verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu besuchen. Als die Kapelle der Burg Henneberg<sup>67)</sup> im Jahre 1464

65) WUB 7, 1908, Nr. 929. — J. S. SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, 1839, Nr. 1084, 1087, 1092. — A. HÖYNCK, Geschichte der Pfarreien des Dekanats Arnsberg, 1907, S. 250 ff. — A. K. HÖMBERG, Kirchliche und weltliche Landesorganisation des südlichen Westfalen, 1965, S. 39.

66) REC (wie Anm. 17) I, Nr. 1834. — Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 32 f., 45.

67) H. K. SCHULZE (wie Anm. 30), S. 40 f.

pfarrethlich selbständig wurde, war ihr Pfarrer zum Besuch des Sendgerichts der ehemaligen Mutterkirche verpflichtet und mußte mit seiner Gemeinde am Kirchweihtag mit Reliquien und Kirchenfahnen einer Prozessionsverpflichtung nachkommen.

Ohne bischöfliche Genehmigung durfte keine Burgkapelle errichtet und kein Gottesdienst auf der Burg abgehalten werden<sup>68</sup>). An die Zustimmung des Bischofs war gleichzeitig die Bedingung geknüpft, daß die Kapelle ausreichend dotiert wurde, damit eine ständige Kaplanei eingerichtet werden konnte<sup>69</sup>). Was unter »ausreichend« zu verstehen war — eine feste Ausstattung für Burgkapellen ist nicht bekannt —, bestimmte sich wohl von der ortsüblichen Gepflogenheit und den seelsorglichen Verpflichtungen her, die die Kapelle auf der Burg erfüllen sollte. Das Ausmaß der Dotierung reichte von jährlich anfallenden Gülden von einem gräflichen Hof (Burgschwalbach) über 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Hufen Land und mehrere Zehnten (Oppeln) bis zu einem ganzen Dorf (Grimma)<sup>70</sup>). Die 1130 gestiftete Burgkapelle zu Bickenbach wurde ausgestattet mit Grundstücken vor der Burg und im nächsten Dorf sowie mit mehreren Hörigen<sup>71</sup>). Vier Hufen Land und eine Mühle gehörten zur Ausstattung der gräflichen Kapelle St. Pankratius auf Schloß Burg a. d. Wupper<sup>72</sup>). Mit drei Morgen Weingärten begabte Pfalzgraf Ruprecht I. die St. Peter und Martin geweihte Kapelle zu Lindenfels<sup>73</sup>). Zwei Hufen am Ort, zwei weitere Hufen Land, einen Fischteich und ein Haus in der Stadt stiftete Simon I. von der Lippe 1326 für den Unterhalt des Rektors der neu errichteten Kapelle in Horn<sup>74</sup>) und für die Beschaffung der Kerzen, der Altardecken, des Weins und der Oblaten. Die für den Unterhalt des Geistlichen erforderlichen Mit-

68) Auch Meßstiftungen (z. B. 1359 in der Kapelle zu Grevenburg — GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) III, 2, Nr. 463) wurden vom Diözesan bestätigt.

69) Der Stiftung einer Kapelle auf Burgschwalbach im Jahre 1389 ging die Genehmigung durch den Erzbischof von Trier voraus. K. E. DEMANDT, Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, 4 Bde. (Veröff. d. Hist. Komm. f. Nassau XI), 1953—57, hier Bd. I, Nr. 1875. — Die Ausstattung von Burgkapellen ist aus Stiftungs- bzw. Weiheurkunden (z. B. Stiftung der Kapelle zu Bickenbach im Jahre 1130. Mainzer Urkundenbuch, Bd. I, bearb. v. M. STIMMING, 1932, Nr. 561) ersichtlich, andernfalls sind Besitzungen und Einkünfte häufig erst bei einer Änderung der Rechtsverhältnisse urkundlich überliefert, so daß dann schwer zu trennen ist zwischen den Ausstattungsgütern und späteren Schenkungen bzw. Stiftungen.

70) DEMANDT (wie Anm. 69) I, Nr. 1879. — E. MICHAEL, Die schlesische Kirche und ihr Patronat, 1926, S. 70, mit dem Hinweis, daß es sich hierbei um eine reiche und für die Gegend wohl einzigartige Ausstattung handeln dürfte. — SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 318. — HELBIG (wie Anm. 48), S. 230.

71) SIMON (wie Anm. 17), S. 153, 175. — WENCK (wie Anm. 45), I, S. 136, Anm. n, 215.

72) B. VOLLMER, Ausgewählte Quellen zur Geschichte von Schloß, Amt und Freiheit Burg a. d. Wupper, 1958, S. 10. — Lac. II, Nr. 66.

73) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (wie Anm. 18), Nr. 3960.

74) Lippische Regesten, 4 Bde., 1860—68, hier Bd. 2, Nr. 708. — BAHRENBERG (wie Anm. 25), S. 49. — DREVES (wie Anm. 22), S. 76.

tel mußte Friedrich Barbarossa anlässlich der Kapellenstiftung auf Boyneburg 1188 <sup>75)</sup> erst von Landgraf Ludwig von Thüringen kaufen, da zu der Burg nur wenige Reichsgüter gehörten.

Wenn verschiedene Familienlinien Anspruch auf eine eigene Andachtsstätte erhoben, wurden nicht mehrere Kapellen in einer Burg gestiftet <sup>76)</sup>, sondern man begnügte sich mit Altar- und Vikaristiftungen und behielt sich das Präsentationsrecht vor. Durch die Altardotation wurde ein aus dem übrigen Kirchengut herausgehobenes Vermögen geschaffen, das die finanziellen Mittel zum Zelebrieren der gestifteten Messe bereitstellte. Auch diese Stiftungen — von Meßpfründen, Altarpfründen, Kapellen- oder Kaplaneipfründen ist die Rede — bedurften der Genehmigung des Bischofs und der Zustimmung des Pfarrers, in dessen Sprengel die bedachte Burgkapelle lag. Die Ausgestaltung der Kaplanei trug bei der Burgkapelle gelegentlich eigene Züge <sup>77)</sup>. Dotiert wurden diese Altar- und Kaplaneipfründen vornehmlich mit Geld- und Fruchtgefällen, die den Unterhalt des Geistlichen sicherstellen sollten. Graf Wilhelm von Katzenelnbogen stiftete 1371 an demselben Tag sowohl auf Burg Reichenberg wie auf Rheinfels, Dornberg und Neukatzenelnbogen <sup>78)</sup> jeweils einen Altar mit einer ewigen Messe und stattete die Pfründen mit Korn- und Zinsgefällen aus. Auch Wachszins wurde ausgelobt, da die Burgkapellen im allgemeinen keine Gemeinde hatten, die für die Beleuchtung hätte sorgen können.

Auf der Burg Padberg <sup>79)</sup> war der Kastellan dafür zuständig. Auf Sternberg <sup>80)</sup> wurde jährlich am Liboriustag ein Pfund Wachs geliefert. Die Grafen von Schwalenberg <sup>81)</sup> verpflichteten für einen von ihnen überwiesenen Zehnten eine andere Kirche, jährlich zwei Pfund Wachs an den Altar des hl. Georg auf ihrer Burg zu liefern. Diese Wachsabgabe taucht auch später bei der Teilung von Burg und Herrschaft Schwalenberg als eine alte Gewohnheit auf. Wachsabgaben »ad luminaria« sind ferner für Meißen und Camburg <sup>82)</sup> bekannt. Bei der Stiftung einer Kapelle mit Altarpfründe auf Kauzenburg oberhalb Kreuznach im Jahre 1309 wurde von den Ausstattungsgütern ein bestimmter Betrag für die Beleuchtung abgesondert. Dafür sollte der den Altar be-

75) WENCK (wie Anm. 45) II, S. 481, Urkunden I, S. 128, 148. — J. L. CH. SCHMINCKE, Schloß Boyneburg, in: ZVHessG NF 8, 1880, S. 308, 316.

76) Vgl. hier Anm. 118, 119.

77) K. FRÖHLICH, Die Rechtsformen der mittelalterlichen Altarpfründen, in: ZSRG 51, Kan 20, 1931, S. 457—544, bes. 526, 536. — W. MÜLLER, Die Kaplaneistiftung (praebenda sine cura) als spätmittelalterliche Institution, in: Von Konstanz nach Trient. Festgabe f. A. Franzen, hg. v. R. BÄUMER, 1972, S. 303, 307.

78) DEMANDT (wie Anm. 69) I, Nr. 1435—38, vgl. auch Nr. 1825.

79) Regesten der Erzbischöfe von Köln (wie Anm. 39) II, Nr. 950.

80) Lippische Regesten (wie Anm. 74) I, Nr. 239.

81) WUB 6, 1898, Nr. 1557. — Lippische Regesten (wie Anm. 74) III, Nr. 1502.

82) SCHLESINGER (wie Anm. 12), S. 576 f.



dienende Priester Öl zu einer Ampel beschaffen, und falls er dieser Verpflichtung acht Tage lang nicht nachkam, sollte er seiner Pfründe verlustig gehen<sup>83)</sup>.

Meßstiftungen waren allgemein mit bestimmten Auflagen verbunden, die Umfang und Art gottesdienstlicher Verrichtungen betrafen<sup>84)</sup>. Die Anzahl der zu feiernden Messen und die liturgische Form wurden festgelegt und konnten gegebenenfalls auch eingeklagt werden. So entschied der Generalvikar von Konstanz im Jahre 1464, daß die Weigerung des Angeklagten, in der Kapelle der Burg Bach<sup>85)</sup> den Gottesdienst zu halten, unberechtigt war. Vielmehr sei er verpflichtet, zweimal in der Woche sowie jeden zweiten Sonn- und Feiertag die Hl. Messe auf der Burg zu lesen, an Weihnachten, Kirchweih und dem Patronatsfest des hl. Nikolaus eine Messe zu feiern, ferner die Bewohner des Dorfes Bach in der Fastenzeit Beichte zu hören und ihnen die Kommunion zu spenden.

Daß in einer Burgkapelle täglich Matutin, Messe und Vesper abgehalten wurden wie in der Kapelle zu Osterfeld<sup>86)</sup> gegen einen jährlich zu zahlenden Zins an die Pfarrkirche, war eine Seltenheit. Burgkapellen hatten nicht ohnehin Anrecht auf regelmäßigen Gottesdienst. Diesem Umstand versuchte man gerade mit Altar- und Meßstiftungen abzuwehren. Mit dem Altar des hl. Petrus in der Burg Fels<sup>87)</sup> war ein Benefizium verbunden, das zur Abhaltung des Sonntagsgottesdienstes verpflichtete, wenn die Herrschaft sich in der Burg aufhielt. Mit Erlaubnis der Burgherren war auch der einst mit dem Quirinus-Altar in der Burg verbundene sonntägliche Gottesdienst für die Einwohner im Tal in die St. Nikolauskapelle im Bereich der unteren Vorburg verlegt worden. Die Karmeliter in Kassel wurden für das Erlassen einer Schuld auf ewig verpflichtet, in der Kapelle der landgräflichen Burg<sup>88)</sup> täglich eine Messe zu lesen, und zwar nicht nur, wenn der Landgraf und seine Angehörigen zugegen waren, sondern auch in deren Abwesenheit sowie nach deren Tod. Ein Mönch der Abtei Himmenrode sollte ab 1294, solange sich Graf Johannes II. von Sponheim zu Starkenburg aufhielt, in

83) LEHMANN (wie Anm. 6), S. 129 f. — 1385 wird eine ewige Lampe in der Kapelle zu Ehrenbreitstein gestiftet. GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) III, 2, Nr. 601. — 1466 wird zu Eltz Wein gestiftet für die Ausschmückung und Beleuchtung der Pankratiuskapelle. F. W. E. ROTH, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz, Bd. 1, 1889, S. 74.

84) In der auf der Burg zu Lindelbrunn erbauten St. Nikolauskapelle war die priesterliche Pfründe mit einer Auflage von vier wöchentlichen Messen und dem ständigen Gebet im Gedenken an die Stifter verbunden. Kam der Priester seinen Pflichten nicht nach, stand es den Stiftern frei, über die Altarpfründe anderweitig zu verfügen. J. G. LEHMANN, Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlößer in den ehemaligen Gauen, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz, 5 Bde., 1875, Neudr. 1933, hier Bd. 1, S. 197 f.

85) REC (wie Anm. 17) IV, Nr. 12807, 12949.

86) Dob. (wie Anm. 32) III, Nr. 2489, IV, Nr. 1831. — SCHLESINGER (wie Anm. 12), S. 440.

87) PAULY (wie Anm. 17), S. 170 f.

88) Regesten der Landgrafen von Hessen I (wie Anm. 17), Nr. 402.

der Burgkapelle täglich, andernfalls wöchentlich drei Messen lesen und dafür alle Erträgnisse jener Kapelle genießen<sup>89)</sup>. Bereitschaft, regelmäßig Gottesdienst auf der Burg zu halten, zeigte der Pfarrer von Allenbach<sup>90)</sup>, der allerdings aus dieser Pfründe sein Auskommen zog.

Die Verwendung von Tragaltären in Burgkapellen ist erst für das späte Mittelalter bekannt und bedurfte einer besonderen bischöflichen bzw. päpstlichen Privilegierung. Zu unterscheiden ist die Verleihung von Tragaltären für eine bestimmte Burgkapelle, in der ein geweihter Altar noch nicht, oder nach Zerfall der Burg, nicht mehr vorhanden war, von den persönlichen Vergünstigungen, die auffallend häufig in der Diözese Konstanz erteilt worden sind<sup>91)</sup>. Auf der Burg Kastellaun<sup>92)</sup> durfte Graf Simon II. von Sponheim eine Kapelle mit beweglichem Altar errichten, obwohl in der Vorburg bereits eine Kirche vorhanden war. Die Grafen von Katzenelnbogen waren seit 1376 privilegiert, einen Tragaltar<sup>93)</sup> an dafür geeigneten Orten für gottesdienstliche Handlungen zu benutzen. Messe durfte auch dann daran gelesen werden, wenn auf der zuständigen Pfarrkirche das Interdikt lag. Graf Dieter I. von Büdingen erhielt 1448 die Erlaubnis, in seinem Schloß einen tragbaren Altar<sup>94)</sup> zu haben und an jedem Freitag durch einen eigenen Kaplan Messe lesen zu lassen, wenn die Pfarrkirche ohne seine Schuld mit dem Interdikt belegt wäre. Ohne Kapelle oder Altarnische waren die Burgen Philippstein und St. Johannisberg<sup>95)</sup> erbaut, so daß hier wie in Eberburg<sup>96)</sup>, wo die Kapelle noch im Bau war, Gottesdienst an einem Tragaltar gehalten werden sollte, weil es für die Burgbewohner mühsam und in unruhigen Zeiten auch gefährlich war, die Pfarrkirche im Tal aufzusuchen.

Kein Priester durfte Kaplan eines Laien werden ohne Zustimmung des Bischofs und kein Geistlicher konnte Burgkaplan werden, wenn er sich nicht binnen Jahresfrist

89) LEHMANN (wie Anm. 6), S. 17 f., 23.

90) F. PAULY, Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier, 4. Bd., Das Landkapitel Wadrill (= Veröff. d. Bistumsarchivs Trier, 10), 1965, S. 166.

91) Siehe REC (wie Anm. 17) IV, Stichwort »Tragaltar«. — Die Investiturprotokolle der Diözese Konstanz aus dem 15. Jahrhundert, hg. v. M. KREBS, in: FreibDiözArch 66–68, 1938/41, 70–74, 1950/54, Anhang, auf die mich Herr Prof. Decker-Hauff freundlicherweise hingewiesen hat.

92) LORENZI (wie Anm. 41), S. 425 f. — Gräfin Loretta und Johannes IV. von Sponheim erhielten 1329 bzw. 1395 das Recht, auf einem tragbaren Altar für sich und ihre Familie durch ihren eigenen oder durch einen fremden Priester Messe lesen und sonstige gottesdienstliche Handlungen verrichten zu lassen. LEHMANN (wie Anm. 6) II, S. 38, 98.

93) DEMANDT (wie Anm. 69) I, Nr. 903, 1558, II, Nr. 4721, 5119, 5280.

94) G. SIMON, Die Geschichte des reichsständischen Hauses Isenburg und Büdingen, 3 Bde., 1865, hier Bd. I, S. 93. — HEUSOHN-NIESS (wie Anm. 15), S. 19, 81.

95) BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 175. — GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) III, 1, Nr. 262.

96) LEHMANN (wie Anm. 84), Bd. 4, S. 308 f.

zum Priester weihen ließ<sup>97)</sup>. Mit diesen Bestimmungen wollte man den Brauch des Adels kontrollieren, sich Geistliche für ihre Burg- und Hauskapellen zu halten, vielmehr noch dem Mißbrauch steuern, daß Geistliche durch weltliche Aufgaben ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen wurden.

Burgkapläne hafteten an der Kapelle oder an einem Altar<sup>98)</sup>, nach dem sie auch benannt wurden, und hatten in aller Regel Residenzpflicht. Ihren Unterhalt bezogen sie vom Burgherrn<sup>99)</sup>, aus Stiftungen, nicht selten seitens der Burgmänner<sup>100)</sup>, sowie aus Stolgebühren<sup>101)</sup>. Je nach dem Umfang der Kirchengenausstattung und der politischen Bedeutung der Burg war ein eigener Kaplan angestellt, oder der Burgherr beauftragte den zuständigen Pfarrer bzw. einen Priester, mit dem ihn ein besonders enges Verhältnis verband<sup>102)</sup>, mit den gottesdienstlichen Verrichtungen, wenn er auf der Burg weilte.

Renten und Altargefälle wurden dem Burgkaplan zu festen Terminen angewiesen. Er erhielt auch Essen und Trinken auf der Burg, wenn die Pfründe zu seinem Unterhalt nicht ausreichte<sup>103)</sup>. Das Haus, das dem Burgkaplan zugewiesen wurde, mußte er

97) C. J. v. HEFLE-H. LECLERCQ, Konziliengeschichte, 11 Bde., 1907–52, hier Bd. 5, S. 199. — Vgl. die Bestimmungen anlässlich einer Altarstiftung auf Reichenberg. DEMANDT (wie Anm. 69) I, Nr. 1436.

98) Beispielsweise gab es in der Kapelle auf der Burg zu Heidelberg einen Kaplan am St. Johannisaltar und einen weiteren Priester am St. Katharinenaltar, die eigens für diese Altäre präsentiert wurden. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (wie Anm. 17), Nr. 3188, 4687, 4906, 5275.

99) Am Altar der hll. Prothasius, Gervasius und Nikolaus in der Schloßkapelle zu Schönberg war ein eigens von den Grafen von Erbach dotierter Kaplan angestellt, während die Kapelle selbst über beträchtliche Gefälle verfügte. SIMON (wie Anm. 17), S. 140 f. — Den Burggeistlichen zu Gera besoldete der Burgherr, Heinrich Vogt von Weida. Dob. (wie Anm. 32) III, Nr. 457. Dem Kaplan auf der Burg Falkenstein a. d. Our wurde 1333 von Johann von Falkenstein und dem Pfarrer zu Messerich eine Rente bewilligt. Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. 12,1 Kreis Bitburg, bearb. v. E. WACKENRODER, 1927, S. 97. — Graf Johann von Wertheim überwies im Jahre 1443 dem Kaplan auf Schloß Remlingen 25 Gulden Jahrzins aus der ihm verpfändeten Kellerei Tauberbischofsheim. Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 233.

100) Z. B. in Nienborg. WUB 8, 1913, Nr. 1634–38, 1720, 1722, 1821.

101) N. GRASS, Pfalzkapellen und Hofkirchen in Österreich, in: ZSRG 77, Kan 46, 1960, S. 344–394, ZSRG 78, Kan 47, 1961, S. 129–195, hier ZSRG 77, S. 379 f.

102) Kaplan der Herren von Gera war in den Jahren 1358–1367 der Pfarrer von Göschitz. Urkundenbuch der Vögte von Weida, Gera und Plauen, hg. v. B. SCHMIDT, Bd. 2 (Thür. Gesch. quellen, NF 2, T. 2), 1892, Nr. 111, 139, 145, 163. — Als Kapläne und Kanzler der Schauenburger Grafen erscheinen die Pfarrer von Plön, Lütjenburg, Grube, Oldenburg, Neustadt, Neukirchen. W. WEIMAR, Der Aufbau der Pfarrorganisation im Bistum Lübeck während des Mittelalters, in: ZGesSchleswHolstG 74/75, 1951, S. 178.

103) Vgl. die Bestimmungen anlässlich der Altarstiftungen auf Reichenberg, Rheinfels, Neukatzenelnbogen und Dornberg, hier S. 138 mit Anm. 78. — Seinem Kaplan auf Schloß Auerbach bewilligte Graf Johann von Katzenelnbogen ständige Verköstigung im Schloß, weil der Kaplan nicht über ausreichende Renten verfügte. DEMANDT (wie Anm. 69), II, Nr. 3346.

bewohnen und meist auch selbst unterhalten<sup>104</sup>). Die Residenzpflicht schloß die Annahme weiterer Pfründen aus, doch wurde auch für Burgkapläne Dispens erteilt<sup>105</sup>). Vereinzelt wurde auch die Gemeinde des Dorfes zur materiellen Ausgestaltung der Kaplaneipfründe auf der Burg herangezogen, u. a. sollte sie dem Burgkaplan zu Remlingen eine angemessene Dienstwohnung kaufen oder bauen, deren weitere Baulast die Kaplanei zu tragen hatte<sup>106</sup>).

Von kirchlicher Seite wurden die Burgkapläne vor allem dann angefochten, wenn sie sich mißbräuchlich außerhalb der Hierarchie stellten und sich jeglicher Unterordnung unter die kirchlichen Oberen entzogen<sup>107</sup>). In dieser Haltung wurden sie von den Burgherren unterstützt, die in Analogie zur »capella regia« für ihre Burggeistlichen Exemption von der regelmäßigen bischöflichen Jurisdiktion forderten<sup>108</sup>). Diese selbstherrlichen Exemptionsforderungen waren über Jahrhunderte umstrittener Verhandlungspunkt auf Konzilien, doch konnten die Bischöfe mit ihren Ansprüchen nicht durchdringen, da sie selbst immer wieder Exemptionsprivilegien für Burgkapläne ausstellten<sup>109</sup>). Daß Burgkapläne gleich den übrigen Priestern den Archidiakonen unterworfen sein, die Synoden besuchen und geistliche Mandate überbringen sollten, setzten

104) Anlässlich der Stiftung einer Mehrzahl von Messen in der Marienkapelle seines Schlosses zu Arnstadt bestimmte Heinrich, Graf von Schwarzburg, im Jahre 1481, daß je zwei Priestern ein Haus in der Stadt als Wohnung angeboten wurde, das diese selbst erhalten sollten. Der Graf wollte die Kapelle mit Ausschmückung und Beleuchtung versorgen, die Sänger auf dem Schloß beköstigen und ihnen jährlich je einen Pelz, einen Rock und ein Paar Schuhe geben. Urkundenbuch der Stadt Arnstadt, hg. v. C. A. H. BURKHARDT (Thür. Gesch. quellen, NF 1), 1883, Nr. 744. — Zu Lindelbrunn wurde von den Stiftern eine Hofstatt verschrieben, um eine Wohnung zu errichten, die der Priester auf der Burg bewohnen mußte. LEHMANN (wie Anm. 84), S. 197 f. — Vgl. auch LEHMANN (wie Anm. 6), I, S. 137 betr. den Burgkaplan von Kauzenburg.

105) 1427 erteilte Papst Martin V. dem Rektor der Darmstädter Pfarrkirche Dispens von der Unvereinbarkeit seiner Benefizien, da dieser zugleich noch Kanoniker und Priester zu St. Goar und Kaplan des St. Andreas-Altars auf Neukatzenelnbogen war. DEMANDT (wie Anm. 69), III, Nr. 6345.

106) Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 233.

107) F. MAASSEN, Glossen des canonischen Rechts aus dem karolingischen Zeitalter, 1877, S. 16 ff. — FLECKENSTEIN (wie Anm. 13), Bd. 1, S. 111.

108) Graf Heinrich I. von Champagne wollte die von seinen Vorfahren errichtete Stephanskapelle von der bischöflichen Gewalt eximiert sehen *sicut sunt capellae regum et principum*. J. v. PFLUGK-HARTUNG, Acta Pontificum Romanorum I, 1881, Nr. 271 f. — GRASS (wie Anm. 101) ZSRG 77, S. 383 f., 391 f., ZSRG 78, S. 152 ff. — DERS., Zur Rechtsgeschichte der abendländischen Königskirche, in: Festschr. K. S. Bader, 1965, S. 174 ff. — FLECKENSTEIN (wie Anm. 13), Bd. 2, S. 118 f., 275 f.

109) W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, 1962, S. 171. — Dictionnaire de Droit Canonique III, 1942, Sp. 524.

auch die Mainzer und die Kölner Provinzialstatuten des 13./14. Jahrhunderts fest <sup>110)</sup>. Die Reform-Kanones verpflichteten die Burgkapläne u. a., den Burgherrn zur Rückgabe von Kirchengut zu ermahnen, falls dieses sich in der Burg befand, andernfalls nach acht Tagen den Gottesdienst einzustellen. Der Burgkaplan sollte nur noch taufen, Beichte hören und in Sterbefällen die Kommunion austeilern. Einmal in der Woche durfte er im nächsten Ort bei geschlossenen Türen Messe lesen, um konsekrierte Hostien zu haben. Bei hartnäckiger Weigerung des Burgherrn und seines Gefolges mußte der Kaplan nach 40 Tagen seine Stelle verlassen. Jede Personaländerung bei einer Burgkaplanei sollte dem Archidiakon angezeigt werden.

Als »Meilensteine einer ganz altertümlich wirkenden Ausprägung eigenkirchlicher Bindung« sind die von den Wertheimer Grafen seit 1400 ausgestellten Reverse für die Burgkaplaneien Freudenberg, Schweinberg und Breuberg bezeichnet worden <sup>111)</sup>. Wer die Kaplanei auf Schloß Freudenberg verliehen bekam, versprach, die Stelle zeitlebens treu zu versehen und bei ihren Rechten zu halten, wöchentlich mindestens drei Messen, je eine in der Burgkapelle, in der Kapelle der Stadt Freudenberg und in der vor der Stadt gelegenen Michelskirche, zu lesen, ferner bei Anwesenheit der gräflichen Herrschaft auf der Burg je nach Wunsch Messe zu lesen, den Pfarrer und die Pfarrkirche zu Freudenberg in ihren Rechten nicht zu beeinträchtigen. Ohne Wissen und Zustimmung des Grafen sollte er neben der Burgkaplanei keine andere Pfründe übernehmen. Für sein Seelenheil sollte er seinen gesamten Nachlaß ohne Ausnahme der Burgkaplanei vermachen, damit der Erlös mit Zustimmung des Grafen und seiner Erben in Jahrzinsen zur Besserung der Kaplaneipfründe angelegt würde <sup>112)</sup>. Die Burgkaplaneien in Schweinberg und Breuberg wurden gleichzeitig mit weltlichen Aufgaben zusammen verliehen, so daß den sog. Treuebriefen offenbar eine engere Bindung zwischen den Geistlichen auf der Burg und dem Landesherrn zugrundegelegt hat <sup>113)</sup>.

Persönlichen Einfluß auf den Kaplan konnte der Burgherr dann nehmen, wenn ihm das Patronatsrecht an der Kapelle zukam. Infolge eigenkirchenrechtlicher Ausein-

110) HEFELE-LECLERCQ (wie Anm. 97), Bd. 6, S. 73, 95. — HERRMANN (wie Anm. 29), S. 211. — Vgl. auch die Bestimmungen des Prager Provinzialkonzils von 1349 und der Olmützer Diözesansynode von 1413, Art. 20: *de capellanis nobilium: quod nullus cappellanus officiet, nisi prius nobis vel vicario nostro promittat, ut mandata superiorum sibi iniuncta ad sui domini et ipsius castri familiae notitiam proferat et obedientiam faciat manuaem, cum plebani, in quorum termini castra consistunt, mandata exequi frequenter non audeant propter tyrannidem dominorum*. Statuten der Diözese Olmütz vom Jahre 1413, hg. v. B. DUDÍK, 1871, S. 24.

111) Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Einführung v. W. ENGEL, S. XVIII. — DERS., Spätmittelalterliche Treuebriefe des Wertheimer Klerus, in: ZSRG 77, Kan 46, 1960, S. 303—316.

112) Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 76. — ENGEL (wie Anm. 111), S. 306 f.

113) Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 183 f., 287. — ENGEL (wie Anm. 111), S. 305 ff.

dersetzungen und als Gegenstand häufiger Verleihungen, u. a. an Klöster, war das Patronatsrecht nicht selten umstritten. Nach dem Zerfall des Eigenkirchenvermögens konnte das Patronat an einer Burgkapelle immer seltener *ratione fundi, dotationis et edificationis* <sup>114)</sup> in Anlehnung an den Wortlaut der Dekretalen begründet werden. Partikularrechtliche Entwicklungen verbinden das Patronat sowohl mit Eigentums- als auch mit Stifterrecht <sup>115)</sup>. Um Zweifel auszuschalten und um die rechtlichen Verhältnisse zu klären, wurde die Präsentation eines Geistlichen für eine vakante Burgkaplanei öffentlich proklamiert. Ansprüche oder Einsprüche konnten vor dem geistlichen Gericht vorgebracht werden, andernfalls erfolgte die Investitur <sup>116)</sup>. In Fällen verdinglichten Patronats wechselte dieses Recht mit der Veräußerung von Ausstattungsgütern, während die Kapelle dem Burgherrn verblieb <sup>117)</sup>.

Als wichtiger Bestandteil der Burg blieben Kapelle wie auch Burgtor und Brunnen bei Belehnungen den Lehnsträgern wie dem Lehnsherrn gemeinsam <sup>118)</sup> und bei Tei-

114) Über die Foundation der Kapelle zu Vischering bei Lüdinghausen wird berichtet, daß Ritter Bernhard gen. Truchseß von Lüdinghausen in der bischöflich münsterischen Burg 1317 eine Kapelle erbauen und einen geeigneten Geistlichen bestellen wollte. Der Bischof von Münster erteilte die erbetene Erlaubnis, sofern die Rechte der Mutterkirche nicht beeinträchtigt würden und der Pfarrer eine jährliche Zahlung als Entgelt erhielt. Der Stifter und seine Familie sollten die kirchlichen Sakramente in der Mutterkirche empfangen. Kollation und Provision der St. Georgskapelle blieben bei Bernhard von Lüdinghausen *ratione fundi, dotationis et edificationis*. WUB 8, Nr. 1144, 1719. — TIBUS (wie Anm. 43), S. 773, 788, 1128.

115) Ritter Hermann von Sudholte errichtete vor 1348 die Burgkapelle St. Maria auf Corveyer Grund und Boden, deren Patronat ihm kurz darauf durch den Abt von Corvey erblich übertragen wurde. LEESCH (wie Anm. 45), S. 75. — In Meinersen überließ Ritter Ludolf von Hohnhorst 1360 den Herzögen von Braunschweig das Patronatsrecht über die von ihm vor 1357 in der Vorburg ihres Schlosses gebaute Kapelle. H. SUDENDORF, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, 10 Bde., 1859–80, hier III, Nr. 120. — G. F. FIEDELER, Die Kirche zu Meinersen, in: ZHistVNdSachs 1864, S. 63 ff., 72 ff. — ERBE (wie Anm. 23), S. 118. — In einem anderen Fall konzedierte Herzog Friedrich von Braunschweig und Lüneburg im Jahre 1399 den Stiftern der mit seiner Bewilligung erbauten Kapelle auf dem herzoglichen Schloß Neubrück das Patronatsrecht und gewährte dem in der Kapelle angestellten Geistlichen Unterhalt auf seinem Schloß. SUDENDORF IX, Nr. 40. — Auf der Burg Landegge war die Kapelle von den Burgmannen fundiert, während das Patronatsrecht dem Bischof von Münster zukam. PRINZ (wie Anm. 43), S. 189.

116) Vgl. Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 163 f., 166, 309 f. betr. die Besetzung der vakanten Kapelle auf der Burg Breuberg.

117) In Beuthen/Oder wurde 1222 nicht die Marienkirche auf der Burg mit dem Patronat, sondern das Patronat mit den Ausstattungsgütern der Kirche verschenkt. Die Landesburg blieb bestehen. MICHAEL (wie Anm. 70), S. 66 f., 74, 255. Vgl. auch hier Anm. 121.

118) BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 160 betr. Arras 1147/48. — Nach Aussage von Realteilungen gehörte die Kapelle neben Torhaus, Brunnen, Bergfried u. a. zu den wesentlichen Teilen der Burg, die nur einmal vorhanden waren und daher ungeteilt blieben. Das läßt sich vor allem an

lungen wurde sie aus der Erbmasse herausgenommen <sup>119)</sup>. Das Patronatsrecht wurde von den Erbberechtigten alternierend ausgeübt wie bei gemeinsamen kirchlichen Stiftungen und wenn durch Heirat Anteil an Schloß und Kapelle erworben wurde <sup>120)</sup>. Gegebenenfalls wurde das Patronatsrecht als Teilrecht mit dem ererbten Anteil an der Burg verkauft <sup>121)</sup>. Bei Verpfändung einer Burgkapelle — auch Wege in die Kapelle, um Messe zu hören, konnten Gegenstand einer Verpfändung sein — ist nichts über die Ausübung des Patronatsrechts zu erfahren <sup>122)</sup>. Als extremes Beispiel für diese partikularrechtliche Zersplitterung sei das Patronatsrecht der Marienkirche auf der Burg Glatz erwähnt, das König Johann von Böhmen im Jahre 1336 den Landständen schenkte, und zwar jedem Ritter anteilig für den Umfang seines Besitzes <sup>123)</sup>.

Rechtliche, aber noch stärker wirtschaftliche Belange sind bei der Inkorporation von Burgkapellen angesprochen, die nicht unbedingt eine Kontinuität in der geistli-

Ganerbenburgen nachweisen, beispielsweise an der Burg Eltz, deren Pankratiuskapelle 1327 mit einem Altar begabt wurde. Ein Geistlicher auf der Burg wird zuvor 1323 als Besitzer von Land im Burgfrieden genannt. Gemäß den Bestimmungen des Burgfriedens von 1430 sollte Johann zu Eltz die Kapelle und das Haus des Geistlichen im Bau erhalten. Jede bauliche Erneuerung an der Kapelle sollte jedoch auf gemeinsame Kosten erfolgen. Ebenso sollten die Gemeiner, ihre Erben und Nachkommen stets einen Geistlichen auf der Burg halten und gemeinsam entlohnen und beköstigen. Nach einer Vereinbarung des Jahres 1509 sollte nur der Angehörige einer Linie den Kaplan verköstigen und entlohnen ohne Nachteil für die anderen Familienmitglieder. Die Hauskapelle neben dem Eingang stammt aus dem 16. Jh. und war der hl. Katharina geweiht. ROTH (wie Anm. 83), S. 23 f., 44, 49, 61 f., 114. — LORENZI (wie Anm. 41), S. 336.

119) Bei der Teilung von Burg und Herrschaft Schwalenberg 1358/60 sollte der eine Bruder dem anderen und dessen Gesinde gestatten, den Gottesdienst in der Kapelle zu besuchen. Lip-pische Regesten (wie Anm. 74), II, Nr. 1039. — DREVES (wie Anm. 74), S. 414 f. — Weitere Beispiele: SUDENDORF (wie Anm. 115), II, Nr. 145 betr. Braunschweig 1345. — LORENZI (wie Anm. 41), S. 389 betr. Landskron 1366 (beide Kapellen in der Niederburg blieben ungeteilt). — DEMANDT (wie Anm. 69), II, Nr. 3832 betr. Schaumburg/Lahn 1437. — In Burgfriedensbriefen gehörte die Kapelle im allgemeinen zu den Bestandteilen der Burg, die allen Vertragspartnern gemeinsam blieben. Vgl. z. B. den Kempenicher Burgfrieden vom Jahre 1389. GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53), III, 2, Nr. 619.

120) SUDENDORF (wie Anm. 115), II, Nr. 113 betr. Braunschweig 1345. — WENCK (wie Anm. 75), I, S. 136 Anm.n betr. Bickenbach 1428.

121) Im Jahre 1277 verkaufen Engelhard und Konrad von Weinsberg mit Einwilligung ihrer Frauen ihren Anteil an der Burg Wiesloch samt Zubehör, das u. a. das Patronatsrecht über die Burgkapelle einschloß. Württembergisches Urkundenbuch, hg. v. d. K. Staatsarchiv in Stuttgart, 11 Bde., 1849—1913, hier VIII, Nr. 2678.

122) Regesten der Pfalzgrafen am Rhein I (wie Anm. 17), Nr. 3984 betr. die Mittelburg zu Altenbamberg 1371, Nr. 3910 betr. Ehrenburg 1370.

123) MICHAEL (wie Anm. 70), S. 104 f.

chen Versorgung verbürgte<sup>124)</sup>. Weil die Einkünfte der Pankratiuskapelle auf der Burg Wertheim für einen Kaplan nicht ausreichten, wurde sie 1276 einer Pfarrkirche inkorporiert, deren Patronat den Wertheimer Grafen zustand. Achtzig Jahre später ermöglichte die Stiftung einer Meßpfründe, daß wieder ein eigener Kaplan auf der Burg Wertheim angestellt werden konnte, und wegen der angeblich unzumutbaren Entfernung der Mutterkirche, besonders in Regenzeiten, erfolgte auch pfarrechtlich eine Trennung und die Zuteilung zur Pfarrkirche in der Stadt Wertheim<sup>125)</sup>. Der Verfall der Burg Heinzenberg, seit diese als erledigtes Lehen vom Trierer Erzbischof eingezo-gen worden war, und zunehmender Mangel an Gottesdienstbesuchern veranlaßten Erzbischof Johann im Jahre 1464, die Burgkapelle zu Heinzenberg der Schloßkapelle zu Wartenstein mit allen Einkünften und Besitzungen zu inkorporieren<sup>126)</sup>. Der Trierer Erzbischof behielt sich ausdrücklich die Präsentation zu dieser Kaplanei vor, wie sie ihm vor Aufhebung der Burgkapelle zugestanden hatte<sup>127)</sup>.

Die große Zahl von Stifts- und Klostergründungen auf Burgen ist ohne die Inkorporation von Burgkapellen kaum denkbar (s. u. S. 169 ff.). Mit der Gründung eines Stiftes änderte sich am Charakter der befestigten Anlage als Burg und Wohnsitz nichts. In der Verkoppelung von Burg, Gruftkirche und Kollegiatstift weist sich die Harzburg als Residenz unter Heinrich IV. aus<sup>128)</sup>. Tangermünde verfügte bereits über eine mit kostbarem Schmuck ausgestattete Schloßkapelle<sup>129)</sup>, als Karl IV., auf entsprechendes geistliches Gepränge bedacht und besorgt um tägliche gottesdienstliche Verrichtungen, bei dieser den beiden Johannes geweihten Kapelle ein geistliches Stift errichtete und mit den notwendigen Einkünften ausstattete. Um das neu gegründete Kollegiatstift wirtschaftlich sicherzustellen, war bereits vorher die Pfarrkirche in der Stadt Tanger-

124) Die Ausstattung des Klosters Mildenfurth 1193 mit der alten Pfarrkirche und ehemaligen Burgkapelle zu Veitsberg erfolgte nicht nur, weil die Vögte von Weida ihren Herrschaftssitz nach Weida verlegt hatten, sondern vor allem in der Absicht, die geistliche Versorgung der deutschen Ansiedler sicherzustellen. Weida wurde kirchlich aus dem Verband mit Veitsberg herausgelöst. SCHLESINGER (wie Anm. 12), S. 237 f., 421, 623. — Dagegen ließ das Augustinerstift in Eisenberg, dem die Camburger Kirchen inkorporiert waren, trotz erheblicher Widerstände der Ritter zu Camburg die Parochie auf der Burg eingehen. SCHLESINGER (wie Anm. 16), S. 178, 324. — DERS. (wie Anm. 12), S. 251 f., 413.

125) Urkundenregesten Wertheim (wie Anm. 17), Nr. 1 f., 32 f., 45.

126) GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) IV, Nr. 299. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 162. — A. PÖSCHL, Die Inkorporation und ihre geschichtlichen Grundlagen II, in: ArchKathKR 108, 1928, S. 30 f.

127) PÖSCHL (wie Anm. 126), S. 50, 57 f.

128) F. STOLBERG, Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit, 1968, S. 137 ff. — H. SPIER, Die Harzburg als salische Residenz, in: ZHV 95, NF 14, 1962, S. 31 ff. — Seit Ratibor ständige Residenz war, erhob Herzog Przemyslaw die Schloßkapelle zu einem Kollegiatstift mit mehreren Pfründen. MICHAEL (wie Anm. 70), S. 63.

129) J. F. BÖHMER, Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter K. Karl IV., hg. v. A. HUBER, 1872, Nr. 5781. — J. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg II, 1961, S. 172.



münde aus dem bisherigen Konnex mit dem Stendaler Domstift gelöst und samt Einkünften dem Stift auf der Burg inkorporiert worden. Am Sitz der klevischen Landesregierung auf der Burg Monterberg <sup>130)</sup> wurde bei einer zweiten, in der Vorburg errichteten Kapelle 1334 ein Kanonikerstift gegründet, das bereits sieben Jahre später nach Kleve verlegt wurde *pro salubriori et utiliori situatione loci facienda*. Über einen Zeitraum von zwanzig Jahren lassen sich die Bemühungen verfolgen, am Lieblingssitz der Münsteraner Bischöfe zu Horstmar <sup>131)</sup> ein Kollegiatstift zu gründen. Der Burgkaplan wurde Kanoniker, die in der *capella castr*i fundierten drei wöchentlichen Messen wurden in die Kollegiatkirche verlegt.

Blieb bei Stiftsgründungen auf Burgen der Herrschaftssitz erhalten, so wurde zugunsten einer Klostergründung die Burg als Wohnsitz nicht selten aufgegeben. Abgesehen von der gewaltsam erzwungenen, unter strategischen Gesichtspunkten vorgenommenen Umwandlung einer befestigten Anlage in eine Abtei <sup>132)</sup>, schenkten — einem Zug der Zeit folgend — vom Aussterben gezeichnete Familien ihre Burg der Kirche, aber auch von langjährigen Stammgütern zog man sich zurück und siedelte sich in der Nähe neu an <sup>133)</sup>. Durch die Gründung einer Prämonstratenser-Abtei in der Nähe der Burg Sayn im Jahre 1202 erfuhren die kirchlichen Verhältnisse eine entscheidende Umgestaltung. Es kam zur Bildung einer sog. Burgpfarrei. Die Burgkapelle St. Christophorus wurde der Abtei inkorporiert. Die Bewohner der Burg und des Burgberings empfangen die Sakramente in der Abtei, in der bereits vor der Klostergründung bestehenden Nikolauskapelle, und erhielten einen Friedhof im Abteibering <sup>134)</sup>.

Ritterorden hielten vor allem in der Stauferzeit als geistliche Teilhaber Einzug in

130) Lac. III, Nr. 267, 360. — Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, 4: Die Kunstdenkmäler des Kreises Kleve, hg. v. P. CLEMEN, 1892, S. 134.

131) WUB 8, Nr. 356, 773, 775, 1888.

132) Die Burg auf dem Michaelsberg zu Siegburg verlor Pfalzgraf Heinrich im Kampf gegen den Kölner Erzbischof, der hier im Jahre 1064 eine Benediktinerabtei gründete. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 162.

133) Die Grafen Gottfried und Otto von Cappenberg gaben ihre Burg 1122 auf und traten selbst in das dort errichtete Kloster des Prämonstratenserordens ein. Handbuch der historischen Stätten III (wie Anm. 7), S. 141 f. — Graf Ludwig von Arnstein gründete als letzter seines Stammes 1139 in seiner Burg ein Kloster, das er u. a. mit der Margarethenkapelle am Fuß des Burgberges ausstattete und den Prämonstratensern übergab. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 169. — Altenberg wurde als Stammburg 1133 von den Grafen von Berg zugunsten des neuen Stammsitzes in Burg a. d. Wupper aufgegeben. Altenberg wurde Zisterzienserkloster und gräfliche Begräbnisstätte. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 162. — Handbuch der historischen Stätten III (wie Anm. 7), S. 18. — Um 1120 gaben die Grafen von Conradsburg ihre Stammburg auf, wandelten sie um in ein Benediktinerkloster und nahmen ihren neuen Sitz auf dem Falkenstein. STOLBERG (wie Anm. 128), S. 218 f., 93 ff.

134) LORENZI (wie Anm. 41), S. 505. — PAULY (wie Anm. 8), S. 87 ff.

den Burgbereich und erwarben Patronatsrechte an Burgkapellen<sup>135)</sup>. Friedrich II. schenkte 1216 dem Deutschen Orden die Margarethenkapelle auf der Burg zu Nürnberg<sup>136)</sup>. Im Jahre 1213 wurde die Elmsburg den Deutschherren übereignet, doch ging die Kirche auf der Burg an das Domstift St. Blasii zu Braunschweig. Wahrscheinlich war diese getrennte Vergabe von Burg und Kirche nicht praktikabel; denn schon 1221 gelangte der Deutsche Orden zur Errichtung einer Kommende durch erneute Verleihung in den Besitz von Burg und Kirche<sup>137)</sup>. In Nideggen lösten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Johanniter die Deutschherren ab<sup>138)</sup>. Ebenfalls Johanniter wurden von den Grafen von Berg in ihre Residenz auf Burg a. d. Wupper<sup>139)</sup> aufgenommen. Diese errichteten noch vor 1200 eine dem hl. Johannes geweihte Kirche im Burgbering, während die Burgkapelle St. Pankratius, die ihnen Graf Engelbert I. zum Geschenk machte, weiterhin der Landesherrschaft für gottesdienstliche Handlungen diente. Kreuzherren siedelten sich 1488 zu Füßen der Burg Ehrenstein/Neuwied<sup>140)</sup> an und beeinflussten die Patrozinienwahl der Kapelle am Burgweg.

Der Patrozinienwahl an Burgkapellen seien hier nur wenige Bemerkungen beigelegt. Einen festen Kanon ritterlicher Patrozinien auf Burgen hat es nicht gegeben, wenn auch St. Georg, besonders in der Stauferzeit, als einer der bevorzugten Burgenspatrone gilt<sup>141)</sup>. Das trifft für den schwäbischen Raum und für Franken, auch für Hessen zu<sup>142)</sup>, bestätigt sich dagegen nicht in Sachsen und Thüringen. St. Nikolaus ist ein häufig gewählter Schutzheiliger für Burgkapellen in der Rheinpfalz, in Württemberg wie in Franken<sup>143)</sup>, gar nicht vertreten ist das Nikolauspatrozinium für Burgka-

135) Das Patronat der Margarethenkapelle in der Burg zu Saarbrücken kam 1228 an die Deutschherren. Um 1261 wurde am Hang des Schloßberges eine Nikolauskapelle für die Bevölkerung errichtet, die jedoch keine Pfarrechte hatte. Handbuch der historischen Stätten V (wie Anm. 21), S. 318. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 182.

136) Nürnberger Urkundenbuch, hg. v. Stadtrat zu Nürnberg, 1959, Nr. 142. — F. HILLER, Die Kirchenpatrozinien des Erzbistums Bamberg, Diss. phil. 1931, S. 194.

137) Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, II. Bd. Niedersachsen und Bremen, 2. Aufl., 1960, S. 106 f.

138) Vgl. hier S. 126 mit Anm. 11.

139) Lac. II, Nr. 66, 740. — VOLLMER (wie Anm. 72), S. 10. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 182.

140) Die 1477 als Pfarrkirche dotierte Kapelle der Burg Ehrenstein erhielt die Patrozinien Dreifaltigkeit, Johann Baptist, Katharina und Georg. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 183.

141) KAMPSCHULTE (wie Anm. 64), S. 168. — J. B. LEHNER, Die mittelalterlichen Kirchenpatrozinien des Bistums Regensburg, in: VerhHistVOBpfalz 94, 1953, S. 30 f. — G. ZIMMERMANN, Patrozinienwahl und Frömmigkeitswandel im Mittelalter im alten Bistum Würzburg, in: WürzburgDiözGbl 20, 1958, S. 24–126, 21, 1959, S. 5–124, hier II, S. 47 ff. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 176.

142) HILLER (wie Anm. 136), S. 102. — ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 48 f.

143) Die rheinischen Pfalzgrafen unterstützten die Nikolausverehrung. K. MEISEN, Nikolauskult und Nikolausbrauch im Abendland (Forschungen zur Volkskunde 9–12), 1931. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 179. — G. BOSSERT, Das Marienpatrozinium in Württemberg, in: ZWLG 6, 1943, S. 291. — ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 62. — HILLER (wie Anm. 136), S. 199.

pellens in Westfalen, wo Katharina, vor allem als Patronin märkischer Burgen<sup>144)</sup>, auftaucht neben Johannes d. T.<sup>145)</sup>, den die Grafen von Arnberg gern erwähnten. Beliebte Schutzpatronin der Ritter in Franken ist die hl. Margaretha<sup>146)</sup>, Pankratius und Laurentius sind als ausgesprochene Ritterpatrozinien<sup>147)</sup> dort nicht so geläufig<sup>148)</sup>. Kapellen mit dem Michaelspatrozinium werden gern in der Nachfolge von Kultstätten zur Verehrung Wodans gesehen, oder mit einem frühmittelalterlichen Bergheiligtum in Verbindung gebracht<sup>149)</sup>. Burgkapellen, deren Gründung auf den ortsansässigen Adel zurückgeht, stehen in Württemberg unter dem Schutz des hl. Ulrich<sup>150)</sup>, wie überhaupt bei der frühen Patrozinienwahl regional bevorzugte Heilige als Schutzpatrone von Burgkapellen anzutreffen sind<sup>151)</sup>.

Im späteren Mittelalter erweist sich die Patrozinienwahl dagegen als weniger verbindlich, zumal Altarstiftungen häufig Patrozinienweiterungen bewirkten. Ausgesprochen spätmittelalterliche Patrozinien an Burgkapellen sind: Hl. Dreifaltigkeit, hll. Dreikönige, Allerheiligen, auch Hl. Kreuz sowie 1000 Ritter und Märtyrer bzw. 11 000 Jungfrauen<sup>152)</sup>. Einen besonderen Rang nahm in allen Jahrhunderten die Marienverehrung an Burgkapellen ein<sup>153)</sup>. Besonders herauszuheben ist das Marienpatrozinium an Burgkapellen in Franken, Ostsachsen und Schlesien<sup>154)</sup>. Gern vertraute

144) W. STÜWER, Katharinenkult und Katharinenbrauchtum in Westfalen, in: Westfalen 20, 1935, S. 69 f., 82. — H. ROTHERT, Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark I, in: Jb. d. Ver. d. Ev. Kirchengesch. Westfalens 13, 1911, S. 49. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 180.

145) M. ZENDER, Entwicklung und Gestalt der Heiligenverehrung, in: Kunst und Kultur im Weserraum 800—1600, Bd. 3, Forschungsband »Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde«, 1969, S. 293.

146) Kreuzfahrer machten diesen Kult volkstümlich. LEHNER (wie Anm. 141), S. 40. — ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 54. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 180.

147) LEHNER (wie Anm. 141), S. 12. — ZENDER (wie Anm. 145), S. 293. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 179.

148) Vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 52, 81.

149) Über die Zugehörigkeit des Erzengel-Patroziniums zum ritterlichen Lebenskreis vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 42 f. — W. DEINHARDT, Frühmittelalterliche Kirchenpatrozinien in Franken. Studien zur Frühgeschichte der Diözesen Bamberg und Würzburg, 1933, S. 88. — LEHNER (wie Anm. 141), S. 45. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 164, 177. — G. HOFFMANN, Die Kirchenheiligen in Württemberg (Darstellungen aus d. württ. Gesch. 23), 1932, S. 111.

150) F. EISELE, Die Patrozinien in Hohenzollern, in: FreibDiözArch NF 33, 1932, S. 119. — BOSSERT (wie Anm. 143), S. 291.

151) Felix und Adactus gelten als moselanisches Patrozinium. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 178. — Kapellen auf Burgen der Grafen von Katzenelnbogen tragen neben dem Allerheiligen-Patrozinium vor allem die Namen der hll. Bartholomäus und Johann Baptist.

152) ZIMMERMANN (wie Anm. 141), II, S. 58, 94, 97. — HILLER (wie Anm. 136), S. 6, 180. — HOFFMANN (wie Anm. 149), S. 114.

153) BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 179.

154) ZIMMERMANN (wie Anm. 141), II, S. 54 f. — W. MARSCHALL, Alte Kirchenpatrozinien des Archidiakonates Breslau, 1966, S. 34, 163 f.

man Kapellen in der Vorburg der hl. Maria an, auch fällt auf, daß in Württemberg häufig unterhalb von Burgen oder unmittelbar daneben Marienkapellen <sup>155)</sup> errichtet worden sind.

Änderungen der kirchlichen Verhältnisse, der Erwerb von Pfarrechten, ferner Altarstiftungen, auch der Neubau einer Burgkapelle konnten zu Patrozinienweiterung oder Patrozinienwechsel führen <sup>156)</sup>. Namengebend wirkten die Schutzheiligen der Marksburg in Braubach <sup>157)</sup>, der Veitsburg in Ravensburg <sup>158)</sup>, der Ulrichsburg in Groß-Rappoltsstein <sup>159)</sup>, und zwar erst zu einer Zeit, als sakrale Bezüge auf Burgen zunehmend seltener wurden.

Auf die Reliquienverehrung in Burgkapellen sowie auf die mit diesem Brauchtum verbundenen Wallfahrten und Prozessionen <sup>160)</sup> wirkten sich spätmittelalterliche Säkularisierungstendenzen kaum hinderlich aus. Eher erregten diese Wallfahrten Anstoß bei der Geistlichkeit, vor allem wenn sie einer Burg galten wie Numburg, in deren Befestigung ein ehemaliger Kultplatz <sup>161)</sup> vermutet wurde.

155) BOSSERT (wie Anm. 143), S. 291.

156) Die Burgkapelle zu Haigerloch bewahrte Reliquien des hl. Georg, dessen Patrozinium schon 1095 bezeugt ist. Als das Sigismundbenefizium der Unterstadtkirche in die Burgkapelle transferiert und mit der Burgkaplanei vereinigt wurde, kam es 1468 zum Patrozinienwechsel von Georg zu Sigismund. EISELE (wie Anm. 150), S. 167. — Vgl. auch HOFMANN (wie Anm. 149), S. 114. — ZIMMERMANN (wie Anm. 141) II, S. 97. — In Saarbrücken führte der Neubau der Kapelle zum Wechsel des Patroziniums von St. Jakob zu St. Margarethe (1318). Nach einem abermaligen Neubau sind als Schutzheilige im Jahre 1468 bezeugt: Siegreiches Kreuz, Jungfrau Maria, Johann Baptist, Jakobus, Mauritius. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 176 mit Anm. 1257. — Das Georgs-Patrozinium in der Burg Oberehe ging auf die Pfarrkirche über. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 176.

157) DEMANDT (wie Anm. 69) II, Nr. 3834. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 178.

158) Wirt. UB (wie Anm. 121) II, Nr. 86. — BOSSERT (wie Anm. 143), S. 291.

159) M. BARTH, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, 2 Bde., 1965, hier II, S. 587 f.

160) Überliefert sind Wallfahrten zur Kapelle St. Georg in der Feste Achalm (1453/56). Beschreibung des O. A. Reutlingen, hg. v. d. K. Statistischen Landesamt, 1803, 2. Teil, S. 181. — Württembergische Regesten von 1301–1500, Bd. 1, hg. v. d. K. Staatsarchiv in Stuttgart, 1916, Nr. 13947. — Die der hl. Maria geweihte Burgkapelle zu Kirchberg a. d. Jagst wurde um 1300 Wallfahrtsziel. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 6. Bd. Baden-Württemberg, 1965, S. 335. — Am Dreifaltigkeitssonntag wurde in Warburg die zu Ehren des hl. Erasmus übliche Wallfahrt abgehalten. KOCH (wie Anm. 50), S. 116. — Die Kapelle zum Hl. Kreuz in der Unterburg des Kyffhäuser wurde 1433 durch Heinrich von Schwarzburg zur Wallfahrtsstätte bestimmt. STOLBERG (wie Anm. 128), S. 228 ff. — Prozessionsziel am Banntag und am letzten Tag der Bittwoche war die Burgkapelle in Schüttburg. PAULY (wie Anm. 17), S. 118. — Prozessionen gingen auch um die Burg Gerolstein, die einen Felsaltar in der Achse des Burgtors hatte. BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 159.

161) Gestärkt wird diese Vermutung durch das Peters-Patrozinium. STOLBERG (wie Anm. 128), S. 274 f.

Vermutlich brachten Burgherren und Burgmänner von Fahrten in das Hl. Land und von Kreuzzügen Reliquien mit, für die z. B. in Ulmen <sup>162)</sup> erst eine Kapelle auf der Burg gebaut wurde etwa zur gleichen Zeit, als man auf der benachbarten Burg Kobern <sup>163)</sup> für das von einem Kreuzzug mitgebrachte Haupt des Apostels Matthias eigens eine freistehende Kapelle errichtete aus Achtung vor dem besonderen Reliquiengehalt. Auf Schloß Burg a. d. Wupper wurde im 13. Jahrhundert neben zahlreichen anderen Reliquien ein Goldring mit einem Zahn des hl. Apollinaris <sup>164)</sup> verehrt.

Die Reliquienverehrung nahm zu, seit sie mit der Erteilung von Ablässen verbunden wurde. Den Grundstock des Gnadenschatzes in der Allerheiligen-Kapelle zu Wittenberg bildete der Ablass Bonifaz' IX., vor allem aber der Portiunkula-Ablass von 1398 <sup>165)</sup>. In einer Monstranz wurde ein Dorn der Krone Christi ausgestellt, der den Reliquien der S<sup>te</sup> Chapelle entnommen worden war. Krone und Lanze Christi sollen sich zur Zeit Barbarossas in der Burgkapelle von Hagenau <sup>166)</sup> befunden haben, wo auch zeitweilig nebst Waldenburg, Hammerstein, Trifels die Reichskleinodien aufbewahrt worden sind. Am längsten blieben die Reichsinsignien in dem Kapellenturm auf Trifels <sup>167)</sup>, wo zwei Mönche aus dem benachbarten Zisterzienserkloster Eußerthal sie hüteten.

Als Ort der Rechtsprechung und Beurkundung kam der Burgkapelle im mittelalterlichen Rechtsleben eine besondere Bedeutung zu. Burgkapläne waren gleichzeitig Schreiber, Rechtsberater und Notare <sup>168)</sup>. Auf Friedberg tagte das Burgericht in der Kapelle selbst <sup>169)</sup>, auf Lohra diente die Dreibogenlaube offenbar als Baldachin für die

162) BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 159.

163) GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) III, 2, Nr. 477. — BORNHEIM (wie Anm. 1), S. 166, 173 f.

164) Lac. II, Nr. 740.

165) P. KALKOFF, Ablass und Reliquienverehrung an der Schloßkirche zu Wittenberg unter Friedrich d. Weisen, 1907, S. 6 f.

166) R. WILL, La »Burg« de Haguenu. Etudes Haguenuiennes NS 1, 1950/55, p. 43 ff. — BARTH (wie Anm. 159) I, S. 480 ff.

167) F. V. QUAST, Ueber Schloßcapellen als Ausdruck des Einflusses der weltlichen Macht auf die geistliche, 1852, S. 16. — W. BORNHEIM, GEN. SCHILLING, Zum Kapellenturm und Palas des Trifels, in: MittHistVPfalz 58, 1960, S. 197 f.

168) Seit 1264 war der Schloßkaplan in Weimar zugleich scriptor und notarius. Urkundenbuch des Klosters Pforte I, bearb. v. P. BÖHME (GQProvSachs 33), 1893, Nr. 180. — Notar der Herren von Schwalenberg war 1290 der Burgkaplan Arnold. Lippische Regesten (wie Anm. 74) I, Nr. 437. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

169) 1245 — *in castro ante capellam in Frideberg*. Urkundenbuch der Stadt Friedberg I, bearb. v. M. FOLTZ (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck), 1904, Nr. 19. — 1394 — Urteil des Friedberger Burgerichts »in der burgkapeln«. Hessisches Urkundenbuch 2. Abt.: Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau, bearb. v. H. REIMER, Bd. 4 (Publ. aus d. k. Preuß. Staatsarchiven 69), 1897, Nr. 671. — Ferner ECKHARDT (wie Anm. 46), S. 52.

Rechtsprechung unter freiem Himmel<sup>170)</sup>. Vor dem Eingang von Kapellen wurde Streit geschlichtet<sup>171)</sup>, Verzicht geleistet<sup>172)</sup>, wurden Rechtsakte bekannt gegeben<sup>173)</sup>, Testamente errichtet<sup>174)</sup>, Urkunden ausgestellt<sup>175)</sup>.

Diesen bisher gewonnenen rechtshistorischen Aspekten der mittelalterlichen Burgkapelle ließen sich weitere hinzufügen, wenn man etwa die Entwicklung der Kapelle in der Burg zur Cathedral-, zur Universitätskirche verfolgte, ihre Abgrenzung zur Haus- und Privatkapelle bestimmte, chronologische Fragen berücksichtigte, den Kreis der Stifter beleuchtete, das Motiv für die Stiftung bewertete, das von *cultum augmentare divinum*<sup>176)</sup> reichte bis zum Bestreben des Adels, sich anlässlich der Gründung eines Kollegiatstifts mit einer nur für ihn bestimmten Burgkapelle kirchlich unabhängig zu machen<sup>177)</sup>. In dieser Dimension und auf dem religiös-kulturellen Hintergrund des Verhältnisses von Burg und Kirche ist das weitere Schicksal der mittelalterlichen Burgkapellen zu sehen. Den Thesen, die Burg birgt das Heilige, göttliche Nähe gewährt Sicherheit für die Burg und ihre Bewohner und steigert die Verteidigungskraft<sup>178)</sup>, stehen historische Fakten gegenüber: Kirchen in Burgen mußten aus Sicherheitsgründen aus der Befestigung herausgenommen werden<sup>179)</sup>, Kapellen mit besonders kostbarer Ausstattung wurden bei der Eroberung von Burgen besonders geplündert, auch ganz zerstört. So berichtet Lampert von Hersfeld über die kirchlichen Anlagen der Harz-

170) MRUSEK (wie Anm. 21), S. 45.

171) 1202 auf Altenahr. GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) II, Nr. 2.

172) 1260 vor den Türen der Kirche auf Schloß Creuzburg. Dob. III, Nr. 2826. — 1556 wird der Burgfrieden zu Eltz in der Kapelle beschworen. ROTH (wie Anm. 83), S. 327.

173) 1188 wurde auf Tübingen vor der Kapelle eine Schenkung des Pfalzgrafen bekanntgemacht. L. SCHMIDT, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen, 1853, S. 5 und Beilage, S. 5. — Vgl. dagegen M. EIMER, Tübingen, Burg und Stadt bis 1600, 1945, S. 6, 38 f., der diese Notiz auf die Jakobskapelle und deren Friedhof bezieht.

174) 1375 in der *Cemenaten vor der Capellen uf Stolzenfels*. GÜNTHER, Cod. Dipl. (wie Anm. 53) III, 2, Nr. 555.

175) 1239/51 vor dem Eingang der Kapelle auf Schloß Camburg. Dob. III, Nr. 1996, 3068. — 1265 in der Burg Rüthen vor der Kapelle. WUB 7, Nr. 1187. — 1285/89 vor der Kapelle der gräflichen Burg zu Mark. WUB 7, Nr. 1989, 2125. — Im Chor der Pfarrkirche auf Friedberg wurde 1398 eine Seelgerätstiftung für die Burgkirche notariell beurkundet. ECKHARDT (wie Anm. 46), S. 53.

176) Lippische Regesten (wie Anm. 74) II, Nr. 708, betr. die Kapelle in Horn, 1326.

177) Vgl. SCHLESINGER (wie Anm. 12), S. 422. — HELBIG (wie Anm. 48), S. 216, betr. die 1225 gestiftete Georgenkapelle auf der Burg zu Bautzen.

178) BACKES (wie Anm. 1), S. 16 f.

179) Als Grund für die Verlegung des Klosters Segeberg gibt Helmold an, daß man der Burg das geistliche Stift entziehen wollte. Eher haben wohl Sicherheitserwägungen eine Rolle gespielt, weil die Burg der Kirche 1138 gegen die Slawen keinen ausreichenden Schutz geboten hatte. WEIMAR (wie Anm. 102), S. 108.

burg während des Sachsenkrieges, die Kirche sei in Brand gesteckt, die Kleinodien seien geplündert, die Reliquien seien nach der Zertrümmerung der Altäre herausgerissen worden <sup>180)</sup>. Daß der Kapelle in der Burg im Rahmen des kirchlichen Asylrechts ein eigener Friedensbezirk zukam <sup>181)</sup>, konnte ihre Zerstörung nicht verhindern <sup>182)</sup>, nur später die Empörung darüber steigern. Wie man einerseits bestrebt war, den sakralen Gehalt der Burg unter allen Umständen zu erhalten <sup>183)</sup>, so kam es andererseits zum Verfall der Kapelle <sup>184)</sup> oder zum planmäßigen Abriß <sup>185)</sup>.

Kichengeschichtlich wie kirchenrechtlich hat die mittelalterliche Burgkapelle keine Sonderstellung eingenommen, sieht man ab von den umstrittenen Exemtionsforderungen, die die Kapelle in der Burg in die Nähe der königlichen Hofkapelle rückten. Der mittelalterlichen Burgkapelle kam vielmehr über ihre rein religiöse Funktion und jenseits aller kanonistischen Bestimmungen eine wesentlich territorialpolitische Bedeutung zu, die in der Mehrheit von Kapellen in Burgen, in deren Bereich verschiedenartige Herrschafts- und Amtsrechte wahrgenommen wurden <sup>186)</sup>, exemplarisch zum Ausdruck kommt.

180) Lamperti monachi Hersfeldensis opera, ed. O. HOLDER-EGGER, MG SS in us. schol. 1894, p. 183 ss.

181) J. GRÖLL, Die Elemente des kirchlichen Freiungsrechtes (KRA 75/76), 1911, S. 20 ff.

182) Burg und Kirche auf dem Veitsberg wurden insgesamt dreimal zerstört, schließlich nur die Kirche wieder aufgebaut. KEITEL (wie Anm. 29), S. 48.

183) Im 12. Jahrhundert wurde der Propst zu Gehrden mehrmals dazu verpflichtet, die Petri-kirche auf der Iburg vor dem Verfall zu schützen und für den Gottesdienst zu sorgen. Kurz nach 1231 ist die Kirche zerfallen, die Pfarrechte gingen auf Driburg über. WUB 4, Nr. 204, 277. — BAHRENBURG (wie Anm. 25), S. 2, 78. — Die Burg Kirchberg wurde 1304 während einer Fehde zerstört, die Kapelle blieb erhalten und wurde zwei Jahre später durch Burggraf Otto mit Zustimmung des Naumburger Bischofs dem Kloster Bosau geschenkt. BARSEKOW (wie Anm. 34), S. 44.

184) In Warburg bildeten die Burgmannen die Pfarrgemeinde der St. Andreaskirche. Als dann im späten 15. Jahrhundert das bischöfliche Burglehen nur noch von einem einzigen Inhaber getragen wurde, verlor die Burgkirche ihre Gemeinde und damit den Baulasträger und verfiel. BAHRENBURG (wie Anm. 25), S. 57. — J. LINNEBORN, Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn, 1917, S. 49.

185) Die Burg Lauenrode stand 1371 zum Abbruch an. Die in der Burg errichtete St. Gallenkapelle wurde mit Erlaubnis des Bischofs von Hildesheim auch abgerissen. SUDENDORF (wie Anm. 115) VI, Nr. 236, 254.

186) In Altenburg gab es drei Burgkapellen, St. Georg, St. Gertrud und St. Martin. — In Meißen befand sich in der Burggrafenkurie die Egidienkapelle, in der Markgrafenkurie die Johaneskapelle. — In Nürnberg bildete die Margarethenkapelle mit der sog. Oberen Kaiserkapelle eine Doppelkapelle, daneben gab es die Othmarskapelle in der Burggrafenburg.